



Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Much

TEIL I

Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept

Haushaltsplan 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung wird gem. § 80 Abs. 1 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Aufgestellt

Much, den 13.12.2023



Salaske

Gemeindekämmerer

Bestätigt:

Much, den 13.12.2023



Büscher

Bürgermeister

Inhalt

1. Haushaltssatzung und Eckdaten	7
1.1 Haushaltssatzung	7
1.2 Allgemeines zum Haushaltsplan	12
1.3 Allgemeines zur Gemeinde Much	12
1.4 Zusammensetzung des Rats	14
1.5 Verwaltungsaufbau	15
1.6 Statistische Angaben	16
2. Vorbericht	17
2.1 Einführung des neuen Kommunalen Finanzmanagements	18
2.2 Wesentliche Elemente des NKF	19
2.3 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherungskonzept	22
2.4 Produkthaushalt der Gemeinde Much	23
2.5 Erfolgspotentiale des NKF	24
2.6 Kosten- und Leistungsrechnung als Bestandteil des NKF	25
2.7 Ergebnisplan 2024 sowie mittelfristige Ergebnisplanung 2025 – 2027	25
2.7.1 Allgemeine Übersicht über den gemeindlichen Haushalt	25
2.7.2 Entwicklung des Eigenkapitals	27
2.7.3 Erträge 2024 – 2027	28
2.7.4 Aufwendungen 2024 – 2027	37

2.8 Finanzplan 2024 sowie Finanzplanung 2025 – 2027	49
2.9 Investitionen.....	52
2.10 Freiwillige Ausgaben	55
3. Haushaltssicherungskonzept	57
3.1 Rechtliche Grundlagen des Haushaltssicherungskonzepts.....	57
3.2 Situation in der Gemeinde Much.....	57
3.3 Ursachen für die Entwicklung in der Gemeinde Much	59
3.4 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.....	60
3.4.1 Aufwandsreduzierungen.....	61
3.4.2 Ertragsverbesserungen.....	61
3.4.3 Standard- und Leistungsreduzierungen	63
3.5 Grundlagen der Fortschreibung	66
3.5.2 Auswirkungen der Ergebnisentwicklung bis 2026	67
4. Chancen und Risiken für den Haushalt der Gemeinde Much	68

1. Haushaltssatzung und Eckdaten

1.1 Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Much für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Much mit Beschluss vom 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	37.511.739 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.364.694 €
abzüglich globaler Minderaufwand	830.000 €
somit auf	43.534.694 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.014.310 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.719.135 €
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand	830.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.007.688 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.316.765 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.356.648 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.342.746 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen der Gemeinde erforderlich ist, wird auf 12.388.949 € festgesetzt.

(nur deklaratorisch)

Die Kreditaufnahme teilt sich auf in Kredite für die

Gemeinde	5.994.799 €
Gemeindewerke Versorgung	1.633.000 €
Gemeindewerke Entsorgung	4.761.150 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 30.852.713 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.022.955 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6 (nur deklaratorisch)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	750 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	515 v. H.

festgesetzt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2026 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen zu leisten sind oder im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten, bedürfen nicht der Zustimmung des Gemeinderates gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW. Für investive Auszahlungen beträgt die Erheblichkeitsgrenze 20.000 €.

§ 9

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Ermächtigungsübertragungen können durch den Bürgermeister unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

a.) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind zulässig,

1. wenn der Aufwand oder die Zahlungsverpflichtung im laufenden Haushaltsjahr entstanden, aber noch nicht abgerechnet ist,
2. wenn ein geplanter Aufwand im laufenden Haushaltsjahr nicht beauftragt werden konnte, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden muss und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine neue Ermächtigung gewährt oder
3. wenn der Aufwand zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Erträge erforderlich ist.

Die Zulässigkeit der Ermächtigungsübertragung ist auf die Höhe des bereits entstandenen bzw. des voraussichtlichen Aufwandes begrenzt. Die Dauer der Ermächtigungsübertragung ist zu 1. auf das dem Haushaltsjahr folgende Jahr beschränkt. Ermächtigungsübertragungen zu 2. können maximal für zwei Jahre vorgenommen werden. Ermächtigungsübertragungen zu 3. sind möglich, bis die Zweckbindung erfüllt ist.

b.) Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen sind zulässig, wenn

1. Maßnahmen am Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgerechnet sind,
2. Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und im Folgejahr fortgesetzt werden müssen,
3. Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen, bevor der Haushaltsplan des Folgejahres dazu eine neue Ermächtigung gewährt,
4. die geplante Auszahlung zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Einzahlungen erforderlich ist.

Die Zulässigkeit der Ermächtigungsübertragung ist auf die Höhe der bereits entstandenen Auszahlungsverpflichtung bzw. der voraussichtlichen Auszahlung/des voraussichtlichen Auszahlungsbedarfs begrenzt. Die Dauer der Ermächtigungsübertragung ist zu 1. auf das dem Haushaltsjahr folgenden Jahr beschränkt. Ermächtigungsübertragungen zu 2. und 3. können solange erfolgen, bis die Investitionsmaßnahme abgeschlossen und abgerechnet ist. Ermächtigungsübertragungen zu 4. sind möglich, bis die Zweckbindung erfüllt ist.

§ 10

Defizitüberschreitungen von mehr als 3 % des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziff. 1 b) GO NRW.

§ 11

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

1.2 Allgemeines zum Haushaltsplan

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Haushaltsplan auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.3 Allgemeines zur Gemeinde Much

Die Gemeinde Much liegt 30 km nordöstlich von Bonn und 35 km östlich von Köln, an der Grenze zum Oberbergischen Kreis. Sanfte Hügel und reizvolle Täler laden zum Wandern und Verweilen ein. Ein ideales Ziel für Menschen, die Ruhe und Erholung suchen. In der malerischen Hügellandschaft des 78 qkm großen Gemeindegebietes befinden sich 114 Ortschaften, Einzelhöfe und Weiler. Als eine der ältesten Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises ist Much stetig gewachsen und zählt heute ca. 15.500 Einwohner. Die Autobahn A 4 Köln/Olpe mit den Anschlussstellen Overath und Wiehl ist nur 10 km entfernt. Der Flughafen Köln/Bonn wird in einer halben Autostunde erreicht. Über die B 56 Gummersbach - Siegburg ist eine Anbindung an die 20 km entfernte A 3 Köln - Frankfurt gegeben.



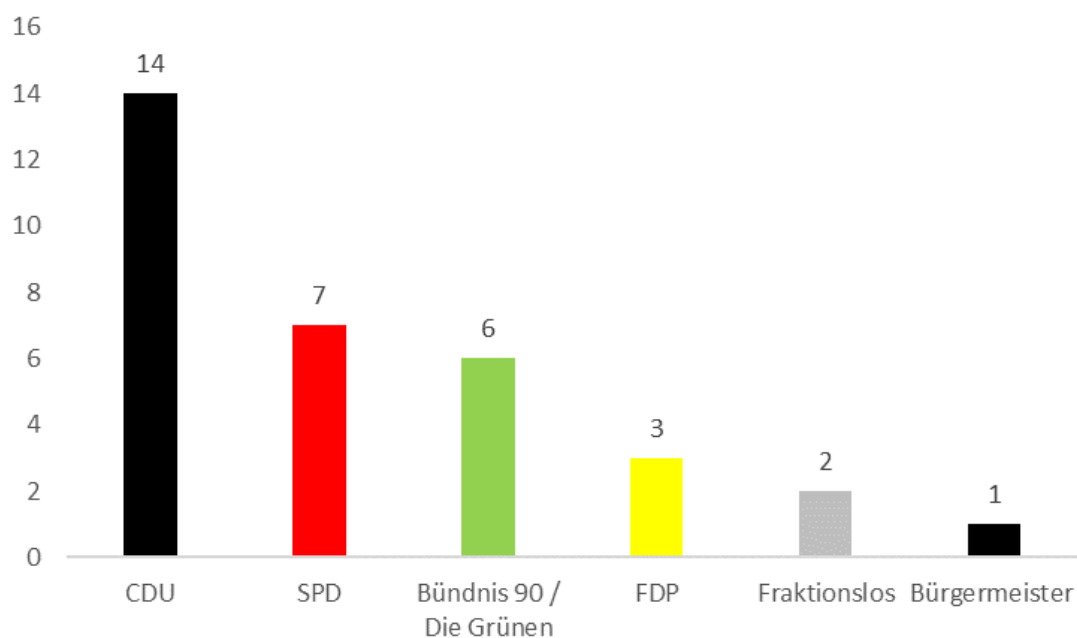
Die Gemeinde verfügt über zwei Grundschulen und eine Gesamtschule sowie über eine Zweigstelle der Volkshochschule und eine private Musikschule. Kulturelle Akzente werden durch Konzerte, Lesungen, Kabarett-, Theaterveranstaltungen und verschiedene Ausstellungen gesetzt.

Für Sport- und Freizeitaktivitäten bieten sich in Much vielfältige Möglichkeiten: Reitsport, Rudern, Tennis, Golf auf einer 18-Loch-Meisterschaftsanlage, Schwimmen, Wandern, Angeln, Mountainbiking und nostalgische Planwagenfahrten. Die Palette der Gastronomie und Hotellerie reicht von der Familienpension bis zum modernen Hotel mit internationalem Anspruch und großzügigen Seminar- und Konferenzräumen.

Die gewerbliche Struktur der Gemeinde ist durch Handwerksbetriebe und zahlreiche mittelständische Unternehmen aus den Bereichen Stahl- und Maschinenbau, Holz- und Kunststoffverarbeitung sowie der Bauwirtschaft gekennzeichnet. Viele dieser Betriebe haben ihren Standort im Gewerbegebiet Bövingen. Am 30.06.2023 lebten in Much 15.496 Menschen: 7.841 Frauen und 7.655 Männer. Der Anteil der ausländischen Mitbürger betrug 1.217.

1.4 Zusammensetzung des Rats

Der Rat der Gemeinde Much besteht aus 32 Mitgliedern, hinzukommt der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates. Zuletzt wurde der Gemeinderat sowie der Bürgermeister am 13.09.2020 von den Bürgern der Gemeinde Much für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die aktuelle Zusammensetzung des Rates wird aus dem untenstehenden Diagramm ersichtlich (Stand: Dezember 2023).

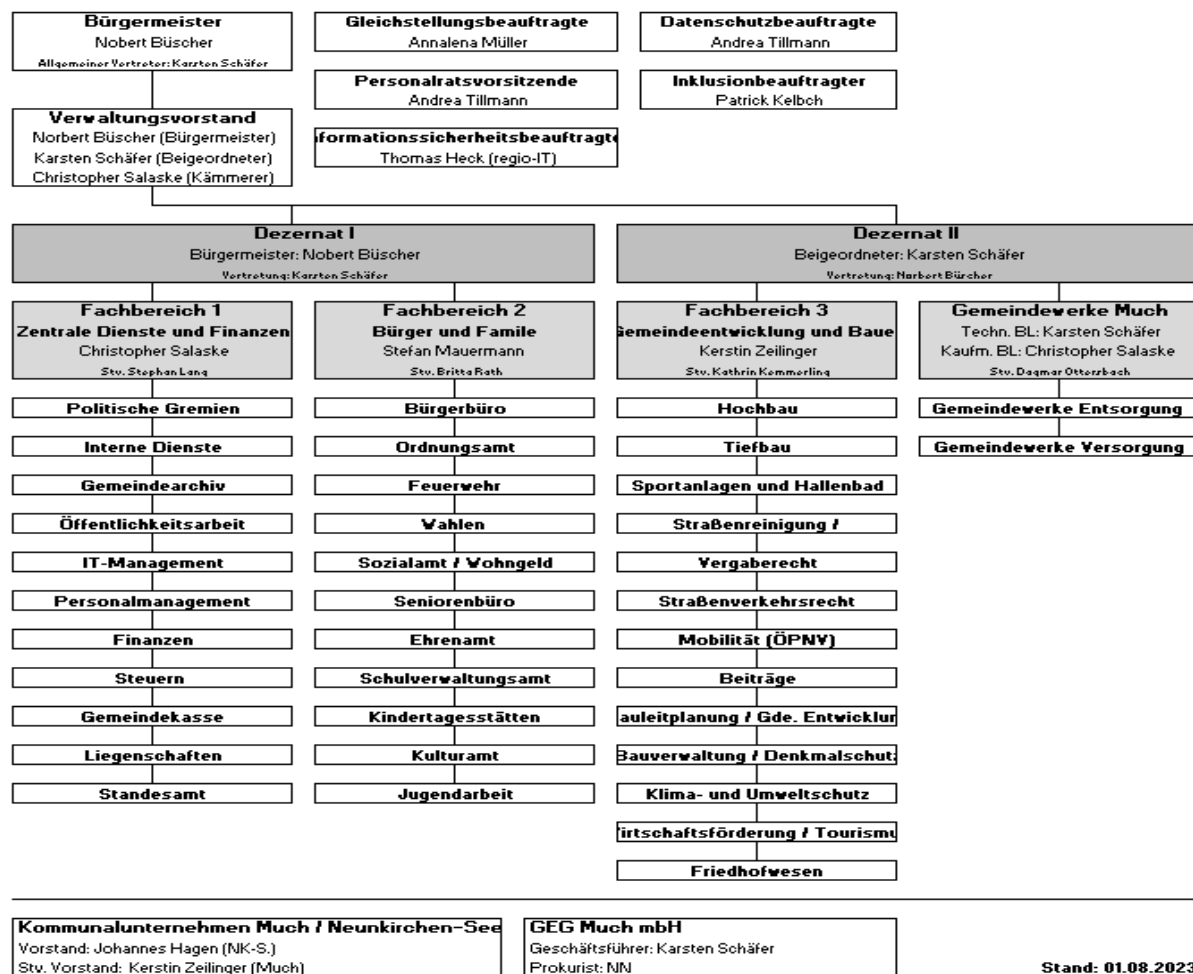


Der Rat ist für alle wichtigen Aufgaben der Gemeinde zuständig. Hierzu gehören beispielsweise der Erlass von Satzungen, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, der Erlass der jährlichen Haushaltssatzung und vieles mehr.

Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten kann der Rat auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.

1.5 Verwaltungsaufbau

Organigramm der Gemeinde Much



1.6 Statistische Angaben

Flächengröße	78,09 qkm	Schulen	Klassen	Schüler	Lehrer- / Betreuerstellen
		Grundschule Much	16	370	28
Einwohnerzahlen	15.496	Grundschule Marienfeld	10	204	20
männlich	7.655	Gesamtschule Much	26	788	85
weiblich	7.841	Offener Ganzttag + Übermittag Much	6	203	14
Ausländische Mitbürger	1.217	Offener Ganzttag + Übermittag Marienf.	4	93	10
Bevölkerungsdichte	198				
Einwohner je qkm		Kindergärten	Gruppen	Kinder	Träger
		Arche Noah	3	55	Evangelische Kirche
Ortschaften	114	Hetzenholz	4	77	Gemeinde
		Johanniter "Die wilden Strolche Much"	4	57	Johanniter
		Johanniter Waldkita "Die WiesenWichtel Much"	1	20	Johanniter
		Kreuzkapelle "Kita St. Johannes"	2	39	Katholische Kirche
		Mucher Pänz	4	70	Lebenshilfe Rhein-Sieg
Mitarbeiter Gemeinde Much	117	Marienfeld "KiTa Regenbogen"	5	105	Katholische Kirche
tariflich Beschäftigte	104	Much "KiTa St. Martinus"	2	58	Katholische Kirche
Beamte	11	Purzelbaum e. V.	3	53	Elterninitiative
Auszubildende	2	Wellerscheid	3	71	Gemeinde

2. Vorbericht

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll gern. § 7 KomHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der gemeindlichen Haushaltswirtschaft sind anhand der Entwicklung der Ergebnis- und Finanzdaten im Haushaltsplan darzustellen. Der Vorbericht soll Aussagen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung enthalten:

1. welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
2. wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,
3. wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
4. welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre
5. wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit entwickeln wird, unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades,

6. wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken,
7. welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind, aus
 - a. den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
 - b. den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist,
 - c. den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts

2.1 Einführung des neuen Kommunalen Finanzmanagements

Die Gemeinde Much hat zum Stichtag 01.01.2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Zu diesem Datum wurde eine Eröffnungsbilanz erstellt und seitdem nach den Grundlagen der doppelten Buchführung (Doppik) gebucht. Zentrale Steuerungsgrößen sind die Begriffspaare:

- Erträge und Aufwendungen (Reinvermögensebene),
- Einzahlungen und Auszahlungen (Liquide Mittel) sowie
- Kosten und Leistungen (Betriebsebene).

Die Ergebnisse der Erträge und Aufwendungen finden sich im Eigenkapital der Bilanz wieder, die Einzahlungen und Auszahlungen in den liquiden Mitteln. Kosten und Erlöse sind insbesondere für die kostenrechnenden Einheiten ausschlaggebend.

Ziel der Umstellung war es, den Ressourcenverbrauch sichtbar zu machen und nachhaltig steuern zu können. Grundlage hierfür soll eine Output-orientierte Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen sein. Diese sind in eine produktorientierte Haushaltsgliederung eingebettet.

2.2 Wesentliche Elemente des NKF

Zu den wesentlichen Elementen des NKF gehören Ergebnisplan /-rechnung, Finanzplan /-rechnung sowie die Bilanz.

Ergebnisplan / Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die Aufwendungen und Erträge. Als Planungsinstrument ist sie der wichtigste Bestandteil des Haushalts. Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so bewirkt der Überschuss eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals in der Bilanz. Falls die Aufwendungen höher sind als die Erträge, mindert der Fehlbetrag das Eigenkapital entsprechend. Die Gliederung des Ergebnisplans ergibt sich aus § 2 KomHVO NRW.

Finanzplan / Finanzrechnung

Finanzplan und Finanzrechnung beinhalten alle Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und für Investitionen. Darüber hinaus werden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (insbesondere aus der Aufnahme und Tilgung von Krediten) erfasst. Das Ergebnis dieser Liquiditätsrechnung (Liquiditätsüberschuss/Liquiditätsdefizit) verändert den Bestand der liquiden Mittel in der Bilanz. Aus dem Finanzplan wird die in der Haushaltssatzung festzusetzende Kreditemächtigung ermittelt. Sie darf den Liquiditätsbedarf aus der Investitionstätigkeit

und aus notwendigen Umschuldungen nicht überschreiten. Ein Liquiditätsbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit ist durch die Aufnahme von Kassenkrediten auszugleichen. Die Gliederung des Finanzplans ergibt sich aus § 3 KomHVO NRW.

Bilanz

Die Bilanz ist Teil des Jahresabschlusses – es erfolgt keine Bilanzplanung – und weist das kommunale Vermögen (Aktiva) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Passiva) nach. Die Gliederung der Bilanz erfolgt in enger Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften. Auf der Aktivseite ist das Anlage- und Umlaufvermögen dargestellt. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die besondere Struktur der kommunalen Bilanz spiegelt die kommunalen Besonderheiten wieder, so z. B. durch die Gliederung der Sachanlagen. Die Gliederung der Bilanz ergibt sich aus § 42 KomHVO NRW.

Die Gemeinde hatte zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals die Haushaltswirtschaft nach NKF-Regeln abgewickelt hat, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Much zum 01.01.2008 wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielt nach Abschluss der Prüfung unter dem Datum vom 03.11.2009 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Much hat am 25.11.2009 diesen Bestätigungsvermerk unverändert übernommen und dem Rat der Gemeinde empfohlen, die Eröffnungsbilanz festzustellen. Der Feststellungsbeschluss erging unter dem Datum vom 16.12.2009. Gemäß § 92 Abs. 6 in Verbindung mit § 105 GO NRW unterliegt die Eröffnungsbilanz auch der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese fand in der Zeit vom 22.02. - 25.02.2010 statt.

Sonderthema globaler Minderaufwand

Nach dem derzeit geltenden 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz darf ein globaler Minderaufwand bis zu 1% der ordentlichen Aufwendungen einkalkuliert werden. Derzeit liegt ein Gesetzesentwurf des Landes für das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (NKFWG NRW) vor. Das Gesetz soll im Februar 2024 rückwirkend zum 31.12.2023 beschlossen werden. Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen

sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 (Fassung 2. NKFWG NRW) gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Im Entwurf zum 3. NKFWG NRW wird der globale Minderaufwand auf bis zu 2 % ermöglicht und im neuen Absatz 3 zu § 79 GO NRW wie folgt geregelt: *Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann in der Ergebnisplanung eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden.* Der globale Minderaufwand wird pauschal veranschlagt und braucht nicht mehr auf die Teilpläne aufgeteilt zu werden. Darüber hinaus wird in diesem neuen Absatz auch die zukünftige Möglichkeit eines Verlustvortrages in Aussicht gestellt, welcher unter 2.3 näher beschrieben wird.

Seit dem Planjahr 2021 wird vom globalen Minderaufwand in verschiedener Höhe Gebrauch gemacht. Da die vergangenen Jahre regelmäßig und nachweisbar gezeigt haben, dass die Planansätze aus unterschiedlichen Gründen nicht vollständig genutzt worden sind und somit im Jahresergebnis den Haushalt entlastet haben, wird auch im Rahmen der Planung der globale Minderaufwand als belastbares Instrument der Haushaltsplanung angesehen. Nach Auskunft der Kommunalaufsicht darf der globale Minderaufwand von bis zu 2 % bereits im Entwurf zum Haushaltsplan 2024 berücksichtigt werden. Allerdings muss die Beschlussfassung des Gemeinderates zum Haushalt 2024 dann zwingend nach dem Beschluss des Landtages zum neuen Gesetz gefasst werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch zu Veränderungen kommen kann.

2.3 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Sollten die Aufwendungen die Erträge übersteigen, gilt der Haushalt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf bzw. der Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann. Gemäß dem oben genannten Entwurf zum 3. NKFVG NRW wird zukünftig ein möglicher Verlustvortrag in Aussicht gestellt. Im neuen Absatz 3 zu § 79 GO NRW heißt es dazu: *Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84GO NRW ist zu beachten. Bei einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage ist § 75 Absatz 4 und § 76 GO NRW zu beachten. Für die Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss des Planjahres gilt § 95 GO NRW.* Die vorgenannten Textpassagen beziehen sich auf die neue Fassung der GO aufgrund des 3. NKFVG NRW.

Nach Abdeckung der Haushaltsdefizite aus den Ergebnisrechnungen für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 ist die Ausgleichsrücklage der Gemeinde Much vollständig aufgebraucht.

Neben der Ausgleichsrücklage setzt sich das Eigenkapital aus der allgemeinen Rücklage zusammen. Der Haushalt ist nicht mehr ausgeglichen, wenn diese allgemeine Rücklage verringert wird. Dieses ist nur dann möglich, wenn die Ausgleichsrücklage vollständig aufgezehrt ist. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach § 76 GO NRW aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

- der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird (gestrichen im 3. NKF WeG NRW).
- in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird (neu im 3. NKF WeG). In diesem Falle ist dem Haushaltssicherungskonzept nachrichtlich ein Zukunftskonzept beizufügen, in dem die Gemeinde Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals darlegt.

Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist (neu im 3. NKF WeG NRW).

Seit dem Haushaltsjahr 2016 ist die Gemeinde Much verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie kann nach § 76 Abs. 2 GO NRW nur dann erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich erreicht wird. Der Haushaltsausgleich der Gemeinde Much wird planmäßig im Haushaltsjahr 2026 wieder erreicht.

2.4 Produkthaushalt der Gemeinde Much

Im Fokus der Haushaltsbetrachtung stehen die Ergebnisse des Verwaltungshandelns (Outputorientierung). Die Haushaltsgliederung basiert auf der Darstellung von Produkten, die zu Produktgruppen und dann zu Produktbereichen zusammengefasst werden. Insgesamt weist der Haushaltsplan der Gemeinde Much 16 Produktbereiche aus. Im NKF bilden die Produkte das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Der Gesetzgeber hat 17 Produktbereiche verbindlich vorgeschrieben, die darunterliegenden Ebenen sind individuell gestaltbar. Der Haushaltsplan der Gemeinde Much ist in produktorientierte Teilpläne nach verbindlichen Produktbereichen gegliedert. Hierbei sind unterhalb der

Produktbereiche (PB) Produktgruppen (PG) und Produkte gebildet worden. Auf die Darstellung der PG und Produkte wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Diese sind aus den einzelnen Teilplänen ersichtlich.

01 Innere Verwaltung	02 Sicherheit und Ordnung	03 Schulträgeraufgaben	04 Kultur und Wissenschaft
05 Soziale Leistungen	06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	07 Gesundheitsdienste	08 Sportförderung
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	10 Bauen und Wohnen	11 Ver- und Entsorgung	12 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV
13 Natur- und Landschaftspflege	14 Umweltschutz	15 Wirtschaft und Tourismus	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
17 Stiftungen			

2.5 Erfolgspotentiale des NKF

Mit der Einführung des NKF haben sich die Steuerungsmöglichkeiten des Haushalts- und Rechnungswesens der Gemeinde Much wesentlich verbessert. Notwendig ist jedoch eine gute Datengrundlage, die ständig optimiert werden muss. Hier ist von allen Kolleginnen und Kollegen eine konstruktive Mitarbeit erforderlich. Die produkt- und ergebnisorientierte Denkweise muss sich als neuer Maßstab des Verwaltungshandelns aller Mitarbeiter verfestigen.

2.6 Kosten- und Leistungsrechnung als Bestandteil des NKF

Als zusätzliches Instrument zur verbesserten Steuerung des Verwaltungshandelns soll eine umfassende Kosten- und Leistungsrechnung (internes Rechnungswesen) geführt werden. Im Zuge der Umstellung auf die Doppik sind die grundlegenden Elemente implementiert worden. Dieser Bereich bedarf einer stetigen Überarbeitung, um sich an die ständig wechselnden Umwelteinflüsse anzupassen. Diese Pflege muss in den nächsten Jahren intensiviert werden um die Transparenz des gesamten Verwaltungshandelns weiter zu steigern. Aufgrund von weiterhin bestehenden personellen Engpässen ist hier im Haushaltsjahr keine Veränderung zu erwarten.

2.7 Ergebnisplan 2024 sowie mittelfristige Ergebnisplanung 2025 – 2027

2.7.1 Allgemeine Übersicht über den gemeindlichen Haushalt

Die Gemeinde Much wird, wie in den Vorjahren auch, einen Haushaltsplan für ein Jahr aufstellen. Die Aufstellung eines Doppelhaushalts wird aufgrund der Unabwägbarkeiten im Zusammenhang mit der umfangreichen Investitionsplanungen als nicht zielführend betrachtet.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.022.955 € prognostiziert, wobei bereits ein globaler Minderaufwand (vgl. § 79 Abs. 3 GO NRW in der Fassung des 3. NKFVG NRW) von 2 % berücksichtigt wurde. Aufwendungen in Höhe von 44.364.694 € stehen Erträge in Höhe von 37.511.739 € entgegen, der globale Minderaufwand wird auf 830.000 € beziffert. Gemäß Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 07.07.23 wird das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) nicht, wie erwartet, über das Jahr 2023 hinaus verlängert, so dass bisher geplante Isolierungsbeträge (Planung 2023 für 2024: 1.414.409,- €), z.B. für höheren Bewirtschaftungskosten und Kreditzinsaufwendungen aufgrund der Folgen des Ukrainekrieges, als direkter Aufwand des Haushaltsjahres veranschlagt werden müssen und dementsprechend das Haushaltsergebnis verschlechtern.

Der prognostizierte Jahresfehlbetrag ist, im Vergleich zu den Vorjahren, überdurchschnittlich hoch und kann nur durch eine stärkere Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden, da eine Erhöhung der Steuereinnahmen durch eine stärkere Anhebung der gemeindlichen Steuersätze politisch ausdrücklich nicht gewünscht ist. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf nach § 75 Abs. 4 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung 2025 – 2027 ergeben sich die nachfolgend dargestellten Jahresergebnisse:

Haushaltsjahr	Erträge	39.529.698 €	Haushaltsjahr	Erträge	46.607.057 €
2025	Aufwendungen	47.262.411 €	2026	Aufwendungen	47.440.404 €
	Jahresergebnis	- 7.732.713 €		Jahresergebnis	- 833.347 €
	Globaler Minderaufwand	870.000 €		Globaler Minderaufwand	880.000 €
	Maßgebliches Jahresergebnis	- 6.862.713 €		Maßgebliches Jahresergebnis	46.653 €
Haushaltsjahr	Erträge	48.391.436 €			
2027	Aufwendungen	49.245.578 €			
	Jahresergebnis	- 854.142 €			
	Globaler Minderaufwand	910.000 €			
	Maßgebliches Jahresergebnis	55.858 €			

Die Steuererträge werden trotz der Corona-Pandemie sowohl im Haushaltsjahr 2024 als auch in den Jahren der mittelfristigen Ergebnisplanung auf Grund der steigenden Gewerbesteuereinnahmen in der Gemeinde auf einem höheren Niveau, als vor der Pandemie prognostizierten, erwartet. Sie reichen jedoch trotzdem nicht aus, um die stärker steigenden Aufwendungen zu decken. Daher sind mit Beschluss vom 13.12.2023 die durch den gemeindlichen Hebesatz zu beeinflussenden Steuersätze angehoben worden. Daraus ergeben sich für das Haushaltsjahr 2024 folgende Hebesätze:

- Grundsteuer A: 500 %
- Grundsteuer B: 750 %
- Gewerbesteuer: 515 %

Ebenso sind die Aufwendungen mit Bedacht zu betrachten. Aufgrund der umfangreichen gemeindlichen Aufgaben ist ein Großteil der Aufwendungen dem Bereich der Pflichtaufgaben zuzuordnen, sodass lediglich in einigen Teilen die Art und der Umfang der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde zu steuern ist. Der Anteil der freiwilligen Aufgaben ist gering und wird unter 2.10 genau dargestellt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es der Gemeinde Much trotz jahrzehntelanger Sparbemühungen nicht gelungen ist, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Die nicht zu vertretenden Auswirkungen der Corona-Pandemie und des im Jahr 2022 aufgetretenen Ukrainekrieges werfen die Anstrengungen zudem weiter zurück. Unter den Aspekten der Generationengerechtigkeit und der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit wird es notwendig sein, die gemeindlichen Abgaben weiter zu erhöhen und die Handlungsspielräume der Gemeinde weiter einzuengen.

2.7.2 Entwicklung des Eigenkapitals

Um die Auswirkungen der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Much vollständig zu überblicken ist eine Betrachtung zur Entwicklung des Eigenkapitals unabdingbar. Mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ist das Eigenkapital zum Beginn der doppelten Haushaltsführung festgestellt worden, alle Jahresergebnisse der nachfolgenden Haushaltsjahre haben sich auf die Entwicklung ausgewirkt. Die Übersicht über die Entwicklung des

Eigenkapitals zeigt deutlich, dass bereits ein großer Teil des ursprünglich ausgewiesenen Eigenkapitals aufgezehrt wurde und das im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung mit einem massiven weiteren Rückgang gerechnet wird.

	Eröffnungsbilanz 01.01.2008	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
Allgemeine Rücklage	49.919.135 €	27.265.068 €	21.242.113 €	14.379.400 €	10.645.310 €
Sonderrücklage	- €	- €	- €	- €	- €
Ausgleichsrücklage	4.815.194 €	- €	- €	- €	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (ohne Isolation)	- €	6.852.955 €	7.732.713 €	833.347 €	854.142 €
Isolation COVID-19-Pandemie Belastungen = a.o. Ertrag gem. § 5NKF-CIG	- €	- €	- €	- €	- €
Globaler Minderaufwand, nachrichtlich	- €	830.000 €	870.000 €	880.000 €	910.000 €
erfolgsneutrale Aufl. COVID-19-Pandemie Belastungen gem. § 6 NKF-CIG	- €	- €	- €	3.780.743 €	
Eigenkapital insgesamt	54.734.329 €	21.242.113 €	14.379.400 €	10.645.310 €	10.701.168 €
Eigenkapitalverzehr in % zum Vorjahr		22,09%	32,31%	25,97%	-0,52%

Für das Haushaltsjahr 2026 ist die einmalige erfolgsneutrale Auflösung der aufgrund der Corona-Pandemie und des Ukrainekriegs isolierten Kosten geplant. Diese dürften auch über die nächsten 50 Jahre abgeschrieben werden. Wie der tatsächliche Umgang damit erfolgen wird, soll im Jahr 2025 entschieden werden.

2.7.3 Erträge 2024 – 2027

Bei den Erträgen der Gemeinde Much muss gem. der Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 KomHVO NRW zwischen ordentlichen Erträgen, Finanzerträgen und außerordentlichen Erträgen unterschieden werden.

Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge bilden die Haupteinnahmen der Gemeinde. Diese sind nach einem vorgegebenen Muster aufzuführen. Zunächst sind die Steuern und ähnliche Abgaben zu betrachten.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Grundsteuer A	168.126 €	0,45%	170.144 €	0,43%	172.186 €	0,37%	174.080 €	0,36%
Grundsteuer B	3.952.040 €	10,54%	4.532.726 €	11,47%	7.933.017 €	17,02%	8.647.717 €	17,87%
Gewerbesteuer	10.204.432 €	27,20%	10.205.259 €	25,82%	12.075.464 €	25,91%	12.449.803 €	25,73%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.363.090 €	22,29%	8.940.143 €	22,62%	9.431.851 €	20,24%	9.846.852 €	20,35%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	852.606 €	2,27%	877.332 €	2,22%	894.001 €	1,92%	910.987 €	1,88%
Sonstige Vergnügungssteuer	15.000 €	0,04%	15.000 €	0,04%	15.000 €	0,03%	15.000 €	0,03%
Hundesteuer	180.000 €	0,48%	180.000 €	0,46%	180.000 €	0,39%	180.000 €	0,37%
Zweitwohnungssteuer	35.000 €	0,09%	35.000 €	0,09%	35.000 €	0,08%	35.000 €	0,07%
Kompensationszahlung	958.240 €	2,55%	1.014.776 €	2,57%	1.043.190 €	2,24%	1.067.183 €	2,21%
Steuern und ähnliche Abgaben	24.728.534 €	65,92%	25.970.380 €	65,70%	31.779.709 €	68,19%	33.326.622 €	68,87%

*Anteil an den Gesamterträgen lt. Haushaltssatzung

Die Ansätze für Steuern und ähnliche Abgaben wurden auf Basis des voraussichtlichen Ist-Aufkommens für die einzelnen Haushaltsjahre gebildet. Dabei wurden die Orientierungsdaten für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde und Gemeindeverbände im Zeitraum 2024 - 2027 des Landes NRW (Erlass vom 16.08.2023) zugrunde gelegt. Die Daten beruhen auf der Annahme, dass die konjunkturelle Entwicklung weiter zu höheren Steuereinnahmen führen wird. Aufgrund der Unabwägbarkeiten der langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukrainekrieges sind diese Daten jedoch lediglich als ein für die Planung angemessenes Instrument anzusehen. Wie verbindlich sich diese in den tatsächlichen Ergebnissen auswirken, wird sich erst im Jahresabschluss zeigen.

Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in den Jahren 2024 – 2027 zeigt deutlich, dass ohne kontinuierliche Erhöhungen der Realsteuererträge den gesetzlichen Erfordernissen nicht Rechnung getragen werden kann und der zum Ende des HSK-Zeitraums 2026 zu erreichende Ausgleich nur durch massive Erhöhungen der gemeindlichen Steuersätze erreicht werden kann.

	2024	2025	2026	2027
Grundsteuer A	500%	500%	500%	500%
Grundsteuer B	750%	850%	1470%	1585%
Gewerbsteuer	515%	530%	545%	545%

Ein weiterer maßgeblicher Ertragsbereich sind die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Insbesondere die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen fallen hier ins Gewicht. Mit den Schlüsselzuweisungen stellt das Land den Gemeinden einen Teil seiner Steuereinnahmen zur Verfügung und nimmt dabei gleichzeitig einen kommunalen Finanzausgleich vor. Dies geschieht in der Weise, dass für jede Gemeinde auf der Grundlage von verschiedenen Bedarfsindikatoren wie z. B. Einwohnerzahl, Schülerzahl oder Arbeitslosenzahl ein fiktiver Mittelbedarf (Ausgangsmesszahl) berechnet wird, dem dann die individuelle Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde gegenübergestellt wird. Die Differenz zwischen Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl wird zu 90 % durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Gemeinden, deren Steuerkraft höher ist als die Ausgangsmesszahl, erhalten keine Schlüsselzuweisungen. Die Veranschlagung der Haushaltsansätze erfolgte auf der Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024, welches einen Betrag von 2.282.325 € für die Gemeinde Much vorsieht. Die Fortschreibung von Schlüsselzuweisungen gestaltet sich schwierig. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowohl der Bedarf als auch die Steuerkraft der jeweiligen Kommune im Vergleich zur kommunalen Gesamtheit im Land berücksichtigt wird.

Neben den Schlüsselzuweisungen erhält die Gemeinde Bedarfszuweisungen und hier insbesondere die so genannte Abwassergebührenhilfe, die jährlich mit einem Ertrag von 83.074 € eingeplant ist. Sie wird in voller Höhe an das Abwasserwerk abgeführt.

Hinter der Position Zuweisungen vom Land verbergen sich die Landeszuschüsse für die erstattungsberechtigt zugewiesenen Asylbewerber, für die Offenen Ganztagsgrundschulen, für Denkmalschutz, Städtebaufördermittel in 2024 sowie Fördermittel für Maßnahmen des Umweltschutzes und zusätzlich die konsumtive Verwendung der Schul- und Bildungspauschale. Ebenfalls gewährt das Land NRW eine jährliche Aufwands- und Unterhaltungspauschale, welche im Jahr 2024 263.661 € beträgt. Die Zuweisungen zu den Kosten des Asylbewerberleistungsgesetzes steigen an, für das Jahr 2024 wird ein Betrag von 1.200.000 € erwartet.

Als Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die laufenden Aufwendungen vom Rhein-Sieg-Kreis für den Betrieb der eigenen Kindergärten und des Jugendzentrums zu veranschlagen.

Die Zuschüsse von privaten Unternehmen resultieren insbesondere aus Sponsoring-Vereinbarungen und sind aufgrund der geringen Höhe für den Gesamthaushalt eher von nachrangiger Bedeutung.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten stammen aus Investitionszuwendungen, die die Gemeinde aus dem öffentlichen Bereich (Bund, Land, Kreis) oder von sonstigen Dritten für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erhalten hat. Diese Einnahmen werden nach den Regelungen des NKF als Sonderposten in der Bilanz passiviert und analog zur Abschreibung der daraus finanzierten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Mit dieser Maßnahme können die Abschreibungen in der Netto-Betrachtung auf den eigenfinanzierten Teil des Anlagevermögens reduziert werden.

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Schlüsselzuweisungen Land	2.282.325 €	6,08%	3.400.852 €	8,60%	4.156.430 €	8,92%	4.180.713 €	8,64%
Bedarfszuweisungen Land	83.074 €	0,22%	83.074 €	0,21%	83.074 €	0,18%	83.074 €	0,17%
Zuweisungen Bund	- €	0,00%	- €	0,00%	- €	0,00%	- €	0,00%
Zuweisungen Land	2.915.463 €	7,77%	2.953.345 €	7,47%	3.523.845 €	7,56%	3.478.345 €	7,19%
Zuweisungen Gemeinden und Gemeindeverbände	1.607.000 €	4,28%	1.607.000 €	4,07%	1.607.000 €	3,45%	1.607.000 €	3,32%
Zuweisungen Zweckverbände	1.000 €	0,00%	- €	0,00%	- €	0,00%	- €	0,00%
Zuweisungen private Unternehmen	5.100 €	0,01%	5.100 €	0,01%	5.100 €	0,01%	5.100 €	0,01%
Sonderpostenauflösung	1.349.330 €	3,60%	1.487.174 €	3,76%	1.523.925 €	3,27%	1.575.610 €	3,26%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.243.292 €	21,98%	9.536.545 €	24,13%	10.899.374 €	23,39%	10.929.842 €	22,59%

*Anteil an den Gesamterträgen lt. Haushaltssatzung

Die Sonstigen Transfererträge in Höhe von 4.000 € beinhalten geringfügige Erstattungsleistungen aus dem Bereich der Sozialhilfegewährung für die Gemeinde.

Die Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden in den unterschiedlichsten Bereichen der Verwaltung erzielt. Die Verwaltungsgebühren werden insbesondere im Bereich des Bürgerbüros, des Standesamtes und des Ordnungsamtes eingenommen. Hinter den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten verbergen sich im Wesentlichen die Gebühreneinnahmen für die Einsätze der Feuerwehr, die Benutzungsgebühren für das Hallenbad, die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren, die Friedhofsgebühren sowie Benutzungsgebühren für die Flüchtlingsunterkünfte. Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren (Kehr- und Winterdienst) erfolgte 2020 für das Jahr 2021. Die ertragswirksame Sonderpostenauflösung beinhaltet die ertragswirksame Auflösung der in der Vergangenheit entrichteten Erschließungskostenbeiträge (Baugesetzbuch) sowie der Straßenanliegerbeiträge (Kommunalabgabengesetz NRW).

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Vewaltungsgebühren	145.900 €	0,39%	145.900 €	0,37%	145.900 €	0,31%	137.800 €	0,28%
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	955.470 €	2,55%	935.470 €	2,37%	935.470 €	2,01%	935.470 €	1,93%
Andere sonst. Benutzungsgebühren	200 €	0,00%	200 €	0,00%	200 €	0,00%	200 €	0,00%
Grabnutzungsrechte	165.000 €	0,44%	165.000 €	0,42%	165.000 €	0,35%	165.000 €	0,34%
Aufl. SoPo BauGB	32.105 €	0,09%	32.105 €	0,08%	31.535 €	0,07%	31.441 €	0,06%
Aufl. SoPo KAG-Zweckg.	14.977 €	0,04%	14.825 €	0,04%	14.479 €	0,03%	14.474 €	0,03%
Aufl. SoPo KAG-Pausch.			11.015 €	0,03%	40.654 €	0,09%	93.079 €	0,19%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.313.652 €	3,50%	1.304.515 €	3,30%	1.333.238 €	2,86%	1.377.464 €	2,85%

*Anteil an den Gesamterträgen lt. Haushaltssatzung

Bei den Privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus der Vermietung und Verpachtung sowie um Entgelte für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten. Die Entwicklung zeigt sich wie folgt.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Erträge aus Verkauf	5.100 €	0,01%	5.100 €	0,01%	5.100 €	0,01%	5.100 €	0,01%
Mieten und Pachten	46.200 €	0,12%	47.200 €	0,12%	48.200 €	0,10%	49.200 €	0,13%
Mietnebenkosten	22.000 €	0,06%	23.000 €	0,06%	24.000 €	0,05%	25.000 €	0,07%
Erstattungen Mittagessen	74.000 €	0,20%	74.000 €	0,19%	74.000 €	0,16%	74.000 €	0,20%
Priv. Teilnahmegebühren / Nutzungsentgelte	11.000 €	0,03%	11.000 €	0,03%	11.000 €	0,02%	11.000 €	0,03%
Priv. Benutzungsentgelte Sportstätten / Grillhütte	9.000 €	0,02%	9.000 €	0,02%	9.000 €	0,02%	9.000 €	0,02%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	167.300 €	0,45%	169.300 €	0,43%	171.300 €	0,37%	173.300 €	0,46%

*Anteil an den Gesamterträgen lt. Haushaltssatzung

Die Erträge aus Kostenerstattungen /-umlagen verteilt sich auf verschiedene Bereiche. Die Erstattungen vom Land beinhalten Kostenerstattungen für Wahlen. Bei den Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt es sich in erster Linie um Personalkostenerstattungen des Kreises für die Gestellung von Mitarbeitern an das Jobcenter Rhein-Sieg sowie der Gemeinde Ruppichteroth für die "Interkommunale Gemeindekasse Much-Ruppichteroth". Darüber hinaus erhält die Gemeinde pauschalisierte Kostenerstattungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Beseitigung wilder Müllkippen und die Entleerung von Papierkörben an öffentlichen Straßen.

Die Erstattungen von verbundenen Unternehmen betreffen Kostenerstattungen, die von den gemeindlichen Eigenbetrieben (Wasserwerk und Abwasserbetrieb) vom gemeinsamen Kommunalunternehmen (Anstalt öffentlichen Rechts mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid) sowie der Gemeindeentwicklungsgesellschaft mbH an den Gemeindehaushalt geleistet werden. Gegenstand dieser Kostenerstattungen sind

Personalbereitstellungen, z. B. für die Betriebsleitung, Dienstleistungen des Personalamtes, der Gemeindekasse, der IT-Abteilung sowie für die Bereitstellung von Gebäuden, Räumen und Sachmitteln.

Unter die Kostenerstattungen von privaten Unternehmen fallen Ersatzleistungen der rhenag im Rahmen der Personalgestellung für die gemeindliche Wasserversorgung und des dualen Systems für die Reinhaltung von Altglascontainerstandorten. Den übrigen Bereichen sind z.B. Erstattungen von Parteien für entstandene Kosten zugeordnet.

Detailliert lässt sich die Entwicklung der Erträge aus Kostenerstattungen /-umlagen der nachfolgenden Auflistung entnehmen.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Erstattungen Land	10.000 €	0,03%	10.000 €	0,03%	- €	0,00%	10.000 €	0,02%
Erstattungen Gemeinden und Gemeindeverbände	257.190 €	0,69%	259.502 €	0,66%	261.924 €	0,56%	263.000 €	0,70%
Erstattungen ZV	- €	0,00%	- €	0,00%	- €	0,00%	- €	0,00%
Erstattungen verb. Unternehmen	138.800 €	0,37%	144.050 €	0,36%	146.955 €	0,32%	149.895 €	0,40%
Erstattungen priv. Unternehmen	254.091 €	0,68%	256.462 €	0,65%	258.856 €	0,56%	260.000 €	0,69%
Erstattungen übr. Bereich	1.350 €	0,00%	1.350 €	0,00%	1.350 €	0,00%	1.350 €	0,00%
Andere sonst. Kostenerstattungen	1.500 €	0,00%	1.500 €	0,00%	1.500 €	0,00%	1.500 €	0,00%
Andere sonst. kostenmind. Erlöse	43.113 €	0,11%	43.113 €	0,11%	43.113 €	0,09%	43.113 €	0,11%
Vergütung und Pacht Photovoltaikanlage	2.000 €	0,01%	2.000 €	0,01%	2.000 €	0,00%	2.000 €	0,01%
Erstattung Gebäudeversicherung	780 €	0,00%	795 €	0,00%	815 €	0,00%	830 €	0,00%
Erträge aus Kostenerstattungen /-umlagen	708.824 €	1,89%	718.772 €	1,82%	716.513 €	1,54%	731.688 €	1,94%

*Anteil an den Gesamterträgen lt. Haushaltssatzung

Der größte Posten der Sonstigen ordentlichen Erträge nach der Auflösung von Rückstellungen stellen die Konzessionsabgaben. Diese werden aufgrund der zugrundeliegenden Verträge in den Bereichen Strom, Gas und Wasser veranschlagt. Die Veranschlagung der Auflösung von sonstigen Sonderposten ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde ein Sonderposten aus den kostenlos übereigneten Erschließungsanlagen gebildet, der jährlich analog der Abschreibung des Infrastrukturvermögens aufgelöst wird. Das Aufkommen der Nachforderungszinsen Gewerbesteuer ist abhängig von der Höhe nachträglich veranlagter Gewerbesteuer aus Vorjahren und lässt sich nur schwer prognostizieren. Bei der Auflösung von Rückstellung handelt es sich um Arbeiten, die im Rahmen der Instandhaltungsrückstellungen dringend erforderlich sind. Die Aufstellung auf nachfolgender Seite zeigt die Entwicklung im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Ordnungsrechtliche Erträge	500 €	0,00%	500 €	0,00%	500 €	0,00%	500 €	0,00%
Bußgelder	2.000 €	0,01%	2.000 €	0,01%	2.000 €	0,00%	2.000 €	0,00%
Verwarnungsgelder	7.600 €	0,02%	7.600 €	0,02%	7.600 €	0,02%	7.600 €	0,02%
Vollstreckungsgebühren	22.000 €	0,06%	22.000 €	0,06%	22.000 €	0,05%	22.000 €	0,05%
Säumniszuschläge	5.000 €	0,01%	5.000 €	0,01%	5.000 €	0,01%	5.000 €	0,01%
Mahngebühren	10.000 €	0,03%	10.000 €	0,03%	10.000 €	0,02%	10.000 €	0,02%
Stundungszinsen	10.000 €	0,03%	10.000 €	0,03%	10.000 €	0,02%	10.000 €	0,02%
Rücklastschriftgebühren	350 €	0,00%	350 €	0,00%	350 €	0,00%	350 €	0,00%
Verspätungszuschläge	1.000 €	0,00%	1.000 €	0,00%	1.000 €	0,00%	1.000 €	0,00%
Nachforderungszinsen Gewerbesteuer	70.000 €	0,19%	70.000 €	0,18%	70.000 €	0,15%	70.000 €	0,14%
Konzessionsabgaben	552.500 €	1,47%	552.500 €	1,40%	552.500 €	1,19%	552.500 €	1,14%
Aufl. sonst. SoPo	118.564 €	0,32%	118.340 €	0,30%	114.663 €	0,25%	113.589 €	0,23%
Aufl. oder Herabsetzung Rückstellung	912.020 €	2,43%	267.510 €	0,68%	146.174 €	0,31%	236.026 €	0,49%
Sonstige ordentliche Erträge	1.711.534 €	4,56%	1.066.800 €	2,70%	941.787 €	2,02%	1.030.565 €	2,13%

*Anteil an den Gesamterträgen lt. Haushaltssatzung

Finanzerträge

Die Finanzerträge in Höhe von 634.603 € im Jahr 2024 stammen unter anderem aus der Abführung einer Eigenkapitalverzinsung vom Abwasserwerk. Darüber hinaus sind Dividendenerträge aus Beteiligungen eingeplant. Seit dem Haushaltsjahr 2021 werden bei den Finanzerträgen auch die Zinsen für die aufgenommenen Kredite der Werke erfasst, um die Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) einzuhalten. Die Kredite wurden von der Gemeinde aufgenommen und an die Werke weitergeleitet. Somit hat die Gemeinde die Zinsen an die Banken zu zahlen und hat dann die Zinsen von den Werken zu fordern.

Außerordentliche Erträge

Um den Gemeinden eine Möglichkeit zu bieten, die Folgen der Corona Pandemie sowie des Ukrainekrieges möglichst erfolgsneutral darzustellen wurde in den vergangenen Haushaltsjahren die Möglichkeit eröffnet, sämtliche damit verbundenen Kosten zu isolieren. Diese Isolierungsmöglichkeiten besteht ab den Haushaltsjahr 2024 nicht mehr, so dass alle Kosten direkt bei den ordentlichen Sachkonten im Haushalt veranschlagt sind.

2.7.4 Aufwendungen 2024 – 2027

Bei den Aufwendungen der Gemeinde Much muss gem. der Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 KomHVO NRW zwischen ordentlichen Aufwendungen, Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie außerordentlichen Aufwendungen unterschieden werden.

Ordentliche Aufwendungen

Die Personalaufwendungen ergeben sich aufgrund der im Stellenplan vorhandenen Stellen im Bereich der Beamten und tariflich Beschäftigten.

Veränderungen aufgrund von Eingruppierungsvorschriften, tarif- und besoldungsrechtlichen Veränderungen werden, soweit dies möglich ist, eingeplant. Sofern keine anderen Vorgaben bestehen, werden die Personalkosten anhand der bekannten Tarif- und Besoldungsanpassungen im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hochgerechnet. Die Entwicklung der Personalaufwendungen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung gestaltet sich wie folgt: Für das Jahr 2024 wurde bei den tariflich Beschäftigten der Inflationsausgleich von 440,- € für Januar und Februar geplant; ab März 2024 die 200,- € und dann zusätzlich die 5,5% Steigerung für den Rest des Jahres. Für die Beamten wurde in den Planungen für 2024 davon ausgegangen, dass der Tarifvertrag übernommen wird. Hier wird ggfs. noch eine Korrekturberechnung erforderlich sein. Für 2025 bis 2027 wurde für alle Beschäftigten und Beamten mit einer jährlichen Steigerung von 3% gerechnet.

Personalaufwendungen:

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Bezüge Beamte	719.655 €	1,62%	757.997 €	1,60%	674.853 €	1,42%	677.361 €	1,38%
Leistungszulagen Beamte	10.500 €	0,02%	12.360 €	0,03%	12.731 €	0,03%	13.113 €	0,03%
Vergütung tariflich Beschäftigte	5.033.963 €	11,35%	5.354.201 €	11,33%	5.558.086 €	11,72%	5.732.783 €	11,64%
Leistungszulagen tariflich Beschäftigte	78.200 €	0,18%	88.601 €	0,19%	91.259 €	0,19%	93.996 €	0,19%
Jahressonderzahlung tariflich Beschäftigte	322.038 €	0,73%	344.059 €	0,73%	357.157 €	0,75%	368.293 €	0,75%
Vergütung geringfügige so. Beschäftigte	19.384 €	0,04%	19.487 €	0,04%	20.278 €	0,04%	20.887 €	0,04%
Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	417.596 €	0,94%	448.376 €	0,95%	465.395 €	0,98%	480.005 €	0,97%
Versorgungskassen geringfügige so. Beschäftigte	1.553 €	0,00%	1.616 €	0,00%	1.682 €	0,00%	1.733 €	0,00%
Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	1.077.673 €	2,43%	1.157.099 €	2,45%	1.197.432 €	2,52%	1.220.136 €	2,48%
Sozialversicherung geringfügige so. Beschäftigte	6.012 €	0,01%	6.258 €	0,01%	6.512 €	0,01%	6.708 €	0,01%
Beihilfen Beamte	42.876 €	0,10%	42.876 €	0,09%	42.876 €	0,09%	42.876 €	0,09%
Beihilfen tariflich Beschäftigte	630 €	0,00%	630 €	0,00%	630 €	0,00%	630 €	0,00%
Pensionsrückstellungen Beamte	572.110 €	1,29%	754.320 €	1,60%	387.310 €	0,82%	319.081 €	0,65%
Rückstellungen Urlaub		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
Rückstellungen Überstunden		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
Rückstellungen Beihilfe	129.519 €	0,29%	188.549 €	0,40%	98.182 €	0,21%	90.256 €	0,18%
Pauschalierte Lohnsteuer	2.000 €	0,00%	2.000 €	0,00%	2.000 €	0,00%	2.000 €	0,00%
Beiträge Berufsgenossenschaft	700 €	0,00%	700 €	0,00%	700 €	0,00%	700 €	0,00%
Personalaufwendungen	8.434.409 €	19,01%	9.179.129 €	19,42%	8.917.083 €	18,80%	9.070.558 €	18,42%

*Anteil an den Gesamtaufwendungen lt. Haushaltssatzung

Die Entwicklung der Versorgungsaufwendungen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung lässt sich aus der nachfolgenden Aufstellung entnehmen.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Beiträge Versorgungskassen Versorgungsempf.	485.000 €	1,09%	499.550 €	1,06%	514.540 €	1,08%	529.980 €	1,08%
Beihilfen Versorgungsempf.	95.000 €	0,21%	95.000 €	0,20%	95.000 €	0,20%	95.000 €	0,21%
Zuführung Beihilferückst. Versorgungsempf.	21.474 €	0,05%	20.285 €	0,04%	20.285 €	0,04%	18.790 €	0,04%
Versorgungsaufwendungen	601.474 €	1,36%	614.835 €	1,30%	629.825 €	1,33%	643.770 €	1,33%

*Anteil an den Gesamtaufwendungen lt. Haushaltssatzung

Zu den größten Ausgabepositionen der Gemeinde Much gehören die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Die Kosten für den Bezug von Energie für Gebäude und die Straßenbeleuchtung erfolgt in verschiedener Form (Strom, Gas, Pellets) und sind für den jeweiligen Planungszeitraum unter Berücksichtigung konkreter Annahmen kalkuliert worden. Die Kosten für Strom und Heiz-Brennstoffe sind durch die Auswirkungen des Ukrainekrieges im letzten Jahr exorbitant gestiegen. Für die Planung ab 2024 werden hierfür wieder niedrigere Aufwendungen erwartet. Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude beinhalten neben der Unterhaltung und Wartung auch Bewirtschaftungskosten wie Gebäudereinigung, Abfallentsorgung usw.. Diese sind anhand vorhandener Verträge (bspw. aufgrund von Ausschreibungen) berücksichtigt worden. Für die Unterhaltung der Gemeindestraßen ist im Haushaltsjahr und in den Folgejahren ein Ansatz in Höhe von 330.000 € vorgesehen, um dringend notwendige Deckenreparaturen, die der Ausschuss für Planung, Verkehr, Straßen und Wege empfohlen hat, vornehmen zu können. Darüber hinaus werden die Maßnahmen, die in den Vorjahren nicht realisiert worden sind, umgesetzt. Die Aufwendungen für die Schulen umfassen neben den Lernmitteln nach dem LFG auch sonstige Unterrichtsmittel und ein Fortbildungsbudget für Lehrkräfte. Bei den Aufwendungen für Fahrzeuge sind insbesondere die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Much zu betrachten sowie der kleine Fuhrpark der Gemeindeverwaltung. Dieser Posten umfasst

neben Unterhaltungskosten auch entsprechende Treibstoffkosten. Die Gemeinde nutzt seit 2021 Fahrzeuge im Rahmen eines Car-Sharing-Projektes, sodass die vorhandenen Dienstwagen nach Möglichkeit nicht mehr alle ersetzt werden müssen. Bei den Erstattungen an verbundene Unternehmen handelt es sich um die Abrechnung der erbrachten Leistungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Much-Neunkirchen-Seelscheid. Im Wesentlichen umfasst dies die Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, der Grundstücke und Gebäude, der Grünanlagen, die Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe, inkl. Bestattungen, der Kinderspielplätze, der Sportanlagen und Verkehrsanlagen sowie die Arbeiten in der Straßenreinigung und der Beseitigung von Abfällen. Die Erstattungen an verbundene Unternehmen sind in den letzten Jahren stark gestiegen, sodass im Jahr 2024 ein Betrag von 1.614.195 € zu veranschlagen ist. Die Energiebezugskosten (Gas, Heizöl, Pellets), die Wasser- und Abwassergebühren sowie die Abfallentsorgungskosten sind im Planungszeitraum unter Berücksichtigung der aktuellen Energiepreise kalkuliert worden. Bei den Verbandsumlagen handelt es sich um Zahlungen an den Aggerverband und den Wasserverband Rhein-Sieg für die Gewässerunterhaltung sowie um die Umlage an den VHS-Zweckverband. Die sonstigen Sach- und Dienstleistungen beinhalten Aufwendungen für die unterschiedlichsten Dienstleistungen, so ergeben sich im Haushaltsjahr Aufwendungen für:

- Kostenersatz an Bundesdruckerei für Ausweisdokumente (70.000 €)
- Kostenerstattung an Landesbetrieb für Winterdienst in Ortsdurchfahrten auf klassifizierten Straßen und Verbrauch von Streusalz (48.500 €)
- Kostenerstattung für den Klimaschutzmanager sowie den Archivar an die Stadt Lohmar (48.470 €)
- Aktualisierung der Straßendatenbank, Dienstbarkeiten, Einleitungsgenehmigungen (10.000 €)
- Kosten des Mittagessens in den Kindergärten (74.000 €)
- Verschiedene Maßnahmen Umweltschutz (35.000 €)
- Aufwendungen für die Essensausgabe in der Mensa Schulzentrum (32.500 €)
- Kosten der Sinkkastenreinigung (20.000 €)
- Wochenenddienst Ordnungspartnerschaft Polizei und Ordnungsamt im Rahmen einer Interkommunalen Lösung (22.000 €)

- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung
- Kostenerstattungen für das Einfangen und Unterbringen herrenloser Tiere

Die Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung lässt sich aus der nachfolgenden Aufstellung entnehmen.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Energiekosten (inkl. Straßenbeleuchtung)	1.727.099 €	3,89%	1.776.979 €	3,76%	1.813.878 €	3,82%	1.859.824 €	3,78%
Aufwendungen Gebäudeunterhaltung	2.127.546 €	4,80%	1.613.970 €	3,41%	1.522.759 €	3,21%	1.678.950 €	3,41%
Aufwendungen Infrastrukturunterhaltung	769.500 €	1,73%	769.500 €	1,63%	561.500 €	1,18%	563.000 €	1,14%
Aufwendungen BGA / IT	130.572 €	0,29%	132.953 €	0,28%	131.441 €	0,28%	131.515 €	0,27%
Schülerbeförderungskosten	950.000 €	2,14%	960.000 €	2,03%	970.000 €	2,04%	970.000 €	1,97%
Aufwendungen Schule	105.840 €	0,24%	106.540 €	0,23%	114.124 €	0,24%	114.124 €	0,23%
Aufwendungen Fahrzeuge / Maschinen	79.019 €	0,18%	80.253 €	0,17%	74.197 €	0,16%	82.780 €	0,17%
Erstattungen verb. Unternehmen	1.614.195 €	3,64%	1.580.348 €	3,34%	1.614.675 €	3,40%	1.615.649 €	3,28%
Erstattungen Straßenentwässerungskosten	250.000 €	0,56%	250.000 €	0,53%	250.000 €	0,53%	250.000 €	0,51%
Verbandsumlagen	364.000 €	0,82%	396.000 €	0,84%	430.000 €	0,91%	467.000 €	0,95%
Sonst. Sach- und Dienstleistungen	248.382 €	0,56%	147.221 €	0,31%	149.361 €	0,31%	149.401 €	0,30%
Zusammengefasste Sach- und Dienstleistungen	574.712 €	1,30%	575.521 €	1,22%	577.303 €	1,22%	578.836 €	1,18%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.940.865 €	20,15%	8.389.285 €	17,75%	8.209.238 €	17,30%	8.461.079 €	17,18%

*Anteil an den Gesamtaufwendungen lt. Haushaltssatzung

Die Höhe der Bilanziellen Abschreibungen ist abhängig von der Investitionstätigkeit der Gemeinde. Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen sind die in der Eröffnungsbilanz eingestellten Zeitwerte des Anlagevermögens. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde ihr gesamtes Immobilieneigentum sowie alle beweglichen Gegenstände erfasst und überwiegend im Wege einer Einzelbewertung taxiert. Die nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz

getätigten bzw. geplanten Investitionen sind bei der Fortschreibung des Abschreibungsaufwandes berücksichtigt. Die Entwicklung der bilanziellen Abschreibungen zeigt sich in der nachfolgenden Aufstellung:

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Afa immaterielle VG des AV	28.944 €	0,07%	22.905 €	0,05%	16.342 €	0,03%	5.815 €	0,01%
Afa AuB unbebauter Grundstücke	50.878 €	0,11%	50.513 €	0,11%	48.555 €	0,10%	46.064 €	0,09%
Afa Gebäude, AuB bebauter Grundstücke	1.283.686 €	2,89%	1.321.697 €	2,80%	1.403.531 €	2,96%	1.788.995 €	3,63%
Afa Brücken und Tunnel	66.152 €	0,15%	66.151 €	0,14%	65.864 €	0,14%	65.864 €	0,13%
Afa Ver- und Entsorgungsanlagen	22.426 €	0,05%	32.634 €	0,07%	35.745 €	0,08%	35.745 €	0,07%
Afa Straßennetz, Wege, Plätze	807.643 €	1,82%	879.928 €	1,86%	907.714 €	1,91%	902.045 €	1,83%
Afa sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	48.534 €	0,11%	58.318 €	0,12%	58.858 €	0,12%	59.430 €	0,12%
Afa Maschinen	1.408 €	0,00%	1.408 €	0,00%	1.408 €	0,00%	1.221 €	0,00%
Afa technische Anlagen	39.967 €	0,09%	35.270 €	0,07%	34.819 €	0,07%	34.818 €	0,07%
Afa Betriebsvorrichtungen	2.277 €	0,01%	4.277 €	0,01%	4.277 €	0,01%	4.277 €	0,01%
Afa Fahrzeuge	112.722 €	0,25%	167.472 €	0,35%	169.365 €	0,36%	161.377 €	0,33%
Afa BuG	247.819 €	0,56%	379.555 €	0,80%	391.181 €	0,82%	446.288 €	0,91%
Bilanzielle Abschreibungen	2.712.456 €	6,11%	3.020.128 €	6,39%	3.137.659 €	6,61%	3.551.939 €	7,21%

*Anteil an den Gesamtaufwendungen lt. Haushaltssatzung

Die Transferaufwendungen sind die größte Aufwandsposition im gemeindlichen Haushalt. Hiervon entfallen auf die Kreisumlagen 15.209.364 €. Diese teilen sich auf in die allgemeine Kreisumlage, die Jugendamtsumlage und die Mehrbelastung für den ÖPNV.

	2024	2025	2026	2027
Allgemeine Kreisumlage	29,67%	32,30%	32,30%	32,30%
Jugendamtsumlage	33,99%	32,98%	32,98%	32,98%
Mehrbelastung ÖPNV	4,079%			

Insbesondere der Umlagesatz für die Jugendamtsumlage ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Das Kreisjugendamt nimmt derzeit die Aufgaben für acht Kommunen wahr. Die Gemeinde Much hat aufgrund der Gesetzeslage keine Möglichkeit, alleine oder mit einer Nachbarkommune ein eigenes Jugendamt zu betreiben. Sie ist zum Verbleib in der Solidargemeinschaft verpflichtet und zahlt über die Jugendamtsumlage entsprechende Aufwendungen. Ebenfalls ansteigend ist die Mehrbelastung für den ÖPNV. Hier wurden von Rhein-Sieg-Kreis gemeldete Werte für die Folgejahre geplant.

Die Aufwendungen für Zuschüsse an verbundene Unternehmen beinhaltet die so genannte Abwassergebührenhilfe. Sie wird in voller Höhe an das Abwasserwerk abgeführt.

Die Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche beinhaltet im Wesentlichen die Weiterleitung der Landeszuschüsse für die Offenen Ganztagsgrundschulen an den Verein Betreute Schulen, die Betriebskostenzuschüsse an die Kindergärten fremder Träger, an die Bürgerstiftung Waldfreibad und für die Öffentliche Bücherei der kath. Kirche sowie die Zuwendungen im Rahmen des Denkmalschutzes an die Zuwendungsberechtigten.

Bei den Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird, basiert auf den aktuellen Zuweisungsquoten berechtigter Menschen, für 2024 bis 2027, nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen des Ukrainekrieges, mit höheren Aufwendungen gerechnet.

Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich nach dem Aufkommen der Gewerbesteuer der Gemeinde. Die Entwicklung der Transferaufwendungen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung zeigt die untenstehende Aufstellung.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Aufw. für Zuschüsse verb. Unternehmen	95.422 €	0,22%	95.422 €	0,20%	95.422 €	0,20%	95.422 €	0,19%
Aufw. für Zuschüsse priv. Unternehmen	4.400 €	0,01%	7.400 €	0,02%	7.400 €	0,02%	7.400 €	0,02%
Aufw. für Zuschüsse übr. B.	822.625 €	1,85%	824.125 €	1,74%	829.125 €	1,75%	829.125 €	1,68%
Sonst. Jugendhilfe aE.	2.000 €	0,00%	2.000 €	0,00%	2.000 €	0,00%	2.000 €	0,00%
Leistungen bei Krankheit (AsylbLG)	200.000 €	0,45%	210.000 €	0,44%	220.000 €	0,46%	220.000 €	0,45%
Leistungen in besond. Fällen (AsylbLG)	300.000 €	0,68%	300.000 €	0,63%	325.000 €	0,69%	325.000 €	0,66%
Grundleistungen (AsylbLG)	450.000 €	1,01%	475.000 €	1,01%	475.000 €	1,00%	475.000 €	0,96%
Sonst. Leistungen (AsylbLG)	8.000 €	0,02%	8.000 €	0,02%	8.000 €	0,02%	8.000 €	0,02%
Andere sonst. soziale Leistungen	1.000 €	0,00%	1.000 €	0,00%	1.000 €	0,00%	1.000 €	0,00%
Gebäudekosten Turnh. Neunk.-S.	650.000 €	1,47%	650.000 €	1,38%	- €	0,00%	- €	0,00%
Leistungen Bildung und Teilhabe	10.000 €	0,02%	10.000 €	0,02%	10.000 €	0,02%	10.000 €	0,02%
Gewerbesteuerumlage	721.925 €	1,63%	682.104 €	1,44%	716.738 €	1,51%	757.729 €	1,54%
Allgemeine Kreisumlage	6.429.800 €	14,49%	7.728.733 €	16,35%	8.141.260 €	17,16%	8.496.877 €	17,25%
Mehrbelastung Jugendamt	7.816.619 €	17,62%	7.891.443 €	16,70%	8.312.655 €	17,52%	8.675.758 €	17,62%
Mehrbelastung ÖPNV	962.945 €	2,17%	1.125.942 €	2,38%	1.166.412 €	2,46%	1.166.412 €	2,37%
Krankenhausumlage	260.000 €	0,59%	270.000 €	0,57%	280.000 €	0,59%	290.000 €	0,59%
Transferaufwendungen	18.734.736 €	42,23%	20.281.169 €	42,91%	20.590.012 €	43,40%	21.359.723 €	43,37%

*Anteil an den Gesamtaufwendungen lt. Haushaltssatzung

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzten sich aus einer Reihe von verschiedenen Aufwandspositionen zusammen. Die Mietaufwendungen steigen im Jahr 2024 stark an, da die Gemeinde gezwungen ist, für die Unterbringung von Schutzsuchenden größere Übergangsmodule anzumieten.

Weitere große Positionen sind die Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten, welche im Wesentlichen die Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder, für die Wehrführung und die Gerätewarte der Feuerwehr sowie die Inklusionsbeauftragte und den Schiedsmann enthalten (260.500 €).

Zudem ist ein hoher Ansatz für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz (350.250 €) veranschlagt. Da weder ein eigenes Rechnungsprüfungsamt noch ein eigenes Rechtsamt vorgehalten wird ist dies zwingend erforderlich. Hierrunter fallen die Prüfungskosten für die Jahresabschlussprüfungen, der Kassenprüfungen und Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt. Dabei wird der jährlich durchschnittlich erforderliche Bedarf ermittelt. Über eine entsprechende Rückstellung wird die Verfügbarkeit der Mittel zu den konkreten Prüfungen sichergestellt. Die Rückstellungen gewährleisten weiterhin, dass das zu prüfende Jahr belastet wird. Zudem sind hier die Ansätze für die externe Rechts- und Fachberatungen in den nachfolgenden Bereichen gebildet:

- Bauleitplanungen sowie Änderung und Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Ortslagenabgrenzungssatzungen und Flächennutzungsplan (200.000 €)
- Rechtsberatung in Personal- und Verwaltungsangelegenheiten (6.000 €)
- Ärzteversorgung
- Angelegenheiten des Datenschutzes und der IT-Sicherheit
- Supervision in verschiedenen gemeindlichen Einrichtungen (4.000 €)
- Ausgaben für Rechnungsprüfung (40.000 €)

Die Position -Andere sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste- beinhaltet im Wesentlichen die Aufwendungen an die Rhenag für den Austausch von Hydranten, Bereitstellung Hallenbad für Schulschwimmen sowie Prüfung der ortsveränderlichen Geräte in allen Liegenschaften. Weitere Aufwendungen entstehen für Aus- und Fortbildung / Umschulung des gemeindlichen Personals. Grundsätzlich wird durch notwendige Seminare die

Qualität der Verwaltungsarbeit sichergestellt. Auch personelle Umstrukturierungen verursachen immer wieder einen erhöhten Fortbildungsbedarf, sind aber andererseits unabdingbar, um flexibel auf Änderungen reagieren zu können. Der Ansatz für Porto wird laufend überprüft und den tatsächlichen Rechnungsergebnissen angepasst. Bei den Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung handelt es sich um Austausch / Ergänzung bei der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei den Hausmeistern. Die Beiträge zu Wirtschaftsverbänden werden im Wesentlichen für die Mitgliedsbeiträge an MuchMarketing, den Touristikverband, den Städte- und Gemeindebund, Energienatur Rhein-Sieg e.V., an die Naturarena Bergisches Land GmbH, sowie an die Forstbetriebsgemeinschaft eingeplant.

Sonderthema Globaler Minderaufwand

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wird vom globalen Minderaufwand bei der Haushaltsplanung pauschal Gebrauch gemacht. Dies beruht auf der Annahme, dass die geplanten Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Ab 2024 sind aufgrund des 3.NFK-Weiterentwicklungsgesetzes NRW (3.NKFWG) jeweils rd. 2 % der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt. Ein Einzelausweis in Teilplänen ist aufgrund des 3.NKFWG NRW nicht mehr erforderlich, daher wird die Gesamtsumme wie folgt ausgewiesen:

Teilplan 1.16 – Allgemeine Finanzwirtschaft	830.000 €
---	-----------

Der globale Minderaufwand erhöht sich bis 2027 auf 410.000,-€.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind die Zinsaufwendungen für bestehende und noch aufzunehmende Investitionskredite unter Berücksichtigung der ordentlichen Darlehenstilgungen sowie für Kassenkredite unter Berücksichtigung zukünftiger Kreditbedarfe infolge der in der Finanzplanung ausgewiesenen negativen Liquiditätssalden berücksichtigt. Ebenso sind die Zinsaufwendungen für die Gemeindewerke abgebildet, diese werden jedoch erstattet. Durch die nachteilige Zinsentwicklung ab dem Jahr 2022 werden für die Jahre 2024 – 2027 sehr viel höhere Zinsaufwendungen eingeplant als bisher. Die Entwicklung der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung gestaltet sich wie nachstehend dargestellt.

	2024		2025		2026		2027	
	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*	Betrag	%*
Zinsen ver. Unt.	20.000 €	0,05%	20.000 €	0,04%	20.000 €	0,04%	20.000 €	0,04%
Zinsen Kredite**	1.031.422 €	2,32%	1.359.368 €	2,88%	1.486.483 €	3,13%	1.568.032 €	3,18%
Zinsen Liquiditätskredite**	804.000 €	1,81%	1.582.000 €	3,35%	1.744.000 €	3,68%	1.936.000 €	4,36%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.855.422 €	4,18%	2.961.368 €	6,27%	3.250.483 €	6,85%	3.524.032 €	7,59%

*Anteil an den Gesamtaufwendungen lt. Haushaltssatzung

** davon Anteil der Gemeindewerke

Zinsen Kredite	449.842 €	24,24%	574.625 €	19,40%	576.375 €	17,73%	633.194 €	17,97%
Zinsen Liquiditätskredite	- €	0,00%	- €	0,00%	- €	0,00%	- €	0,00%

2.8 Finanzplan 2024 sowie Finanzplanung 2025 – 2027

Der Finanzplan enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen. Dabei ist zwischen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Der Finanzplan stellt die Planungsgrundlage für die Liquiditätsrechnung dar. Der Saldo der Finanzrechnung stellt die Veränderung des Geldvermögens (Kassenbestand, Bankguthaben) dar.

Der Finanzplan gewährleistet durch die Aufnahme aller Zahlungen aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde.

Im Einzelnen erfüllt der Finanzplan folgende Anforderungen:

- Abbildung sämtlicher Zahlungsströme,
- Darstellung der Finanzierungsquellen,
- Darstellung der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes,
- Ermächtigung für investive Einzahlungen und Auszahlungen,
- Bedienung der Finanzstatistik.

Bei der nachfolgenden Darstellung des Finanzplanes handelt es sich um eine erweiterte Darstellung des Finanzplanes lt. Haushaltsplan. Die Tabellen wurden so umgestellt, dass im ersten Teil die Werte des HPL-Finanzplanes ausgewiesen werden und nachfolgend die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Ermächtigungsübertragungen sowie des Bestandes an Liquiditätskrediten.

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 33.161.673 €	- 33.679.302 €	- 34.014.310 €	- 36.478.296 €	- 43.115.194 €	- 44.706.784 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.700.542 €	37.602.134 €	40.719.135 €	43.069.129 €	43.586.968 €	45.055.512 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 461.131 €	3.922.832 €	6.704.825 €	6.590.833 €	471.774 €	348.728 €
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	- 5.168.291 €	- 4.222.806 €	- 4.007.688 €	- 6.078.278 €	- 4.987.915 €	- 7.101.635 €
Auszahlung aus lfd. Investitionstätigkeit	7.036.404 €	18.717.621 €	15.316.765 €	17.920.501 €	15.748.553 €	8.924.408 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.868.113 €	14.494.815 €	11.309.077 €	11.842.223 €	10.760.638 €	1.822.773 €
Finanzmittelüberschuss (-) / Finanzmittelfehlbetrag (+)	1.406.982 €	18.417.647 €	18.013.902 €	18.433.056 €	11.232.412 €	2.171.501 €
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen für Investitionen	- 2.000.000 €	- 16.751.220 €	- 13.060.968 €	- 14.418.080 €	- 12.153.119 €	- 3.817.014 €
Aufnahme und Rückflüsse von Liquiditätskrediten	- 59.902.161 €	- 5.522.377 €	- 8.295.680 €	- 8.339.842 €	- 2.212.247 €	- 2.087.700 €
Tilgung und Gewährung von Darlehen für Investitionen	2.374.205 €	3.855.950 €	3.342.746 €	4.324.866 €	3.132.954 €	3.733.213 €
Tilgung und Gewährung von Liquiditätskrediten	58.551.292 €	- €	- €	- €	- €	- €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 976.664 €	- 18.417.647 €	- 18.013.902 €	- 18.433.056 €	- 11.232.412 €	- 2.171.501 €
Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	430.319 €					
Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 233.246 €	- €	- €	- €	- €	- €
Bestand an fremden Finanzmitteln		- €	- €	- €	- €	- €
Liquide Mittel	197.072 €	- €	- €	- €	- €	- €

Nachrichtlich: In den Jahren 2024 bis 2027 sind die nachfolgenden globalen Minderauszahlungen geplant:

	2024	2025	2026	2027
Produktgruppe 1.16.01.01 SK 999200	830.000,00 €	870.000,00 €	880.000,00 €	910.000,00 €
	830.000,00 €	870.000,00 €	880.000,00 €	910.000,00 €

Investitionskredite

Die Höhe des jährlichen Kreditbedarfs für Investitionskredite ergibt sich aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit. Dieser Kreditbedarf wird durch die Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung die Kredtermächtigung der Gemeinde. Für das Jahr 2024 beträgt der Kreditbedarf 12.388.949 € Dieser teilt

sich auf den Kreditbedarf der Gemeinde sowie der Eigenbetriebe Wasserversorgung und -entsorgung auf. Ab 2021 hat sich der Investitionskreditausweis bei der Gemeinde Much geändert. Ausgewiesen werden hier nun auch die Kredite der Gemeindewerke, da hier die Gemeinde der Kreditnehmer ist, weil die Gemeindewerke keine eigene Rechtspersönlichkeit zur Aufnahme besitzen. Die Weiterleitung der aufgenommenen Kredite incl. Umschuldungen an die Gemeindewerke wird im Gesamtfinanzplan unter den sonstigen Investitionsauszahlungen ausgewiesen.

Nach § 86 Abs. 2 GO NRW gilt eine Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Damit ist klar geregelt, dass Kreditermächtigungen nicht unendlich lang genutzt werden dürfen. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren aufgrund der enormen Investitionssummen sehr hohe Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW getätigt, um die investiven Auszahlungsansätze ins nächste und übernächste Haushaltsjahr zu übertragen. Da jedoch nicht alle Ermächtigungsübertragungen benötigt wurden und die Investitionssummen nicht wie erwartet abgeflossen sind, war der tatsächliche Kreditbedarf geringer als erwartet. Daher wurden in der Vergangenheit zu hohe Kredite aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2023 ist der Überbestand abgebaut worden. Im Jahresabschluss 2023 besteht voraussichtlich noch ein Kreditbedarf, welcher bisher über Kassenkredite vorfinanziert wurde und kurzfristig durch einen Investitionskredit ausgeglichen werden soll.

Die Probleme mit den Kreditermächtigungen aufgrund zu häufiger Ermächtigungsübertragungen sollen ab 2024 durch die Änderung der Vorgehensweise nicht mehr auftreten, obwohl die nicht förderliche Tatsache, dass die Gemeinde in der Haushaltsplanung zeitlich weit hinter den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt und die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst im Frühsommer erfolgt, es entsprechend schwierig macht, die eingeplanten Mittel innerhalb des Haushaltsjahres zu verausgaben. Die Nutzung von Ermächtigungsübertragungen stellt daher im investiven Bereich weiterhin ein notwendiges Mittel dar, um die geplanten Vorhaben überhaupt zu realisieren.

2.9 Investitionen

Die Investitionsplanung der Gemeinde Much ergibt sich aus den zwingend notwendigen Investitionsmaßnahmen. Diese sind in den letzten Jahren stetig gestiegen, um die Aufgabenerfüllung der Gemeinde sicherzustellen und die kommunalpolitischen Beschlüsse umzusetzen. Aufgrund der angespannten Finanzsituation der Gemeinde sind einige, der im Entwurf geplante Maßnahmen, zurückgestellt oder ganz aufgegeben worden.

Investition	Kto.	Kurzbezeichnung	2024 Betrag	2025 Betrag	2026 Betrag	2027 Betrag
5.001011.700.004	783100	Rathaus Modernisier. Tür, Windfang, Überdach., Zugang Sitzungzi.	30.000	80.000		
5.001011.710.001	782600	Rathaus BGA (Erwerb)	25.000	5.000	5.000	5.000
5.001011.710.002	782600	Rathaus EDV (Erwerb)	80.000	30.000	30.000	30.000
5.001011.710.003	782600	Rathaus Fahrzeuge Hausmeisterpool / Rathaus	120.000	40.000		
5.001015.700.004	783100	Verwalt.-Geb. Bövingen 148 (Baumaßnahme, Anpassungen)	120.000			
5.001111.700.004	783100	Feuerwehr Neubau Feuerwache		1.500.000	3.000.000	3.000.000
5.001111.700.005	783100	Feuerwehr Sirenen	100.000			
5.001111.710.001	782600	Feuerwehr BGA (Erwerb) inkl. Ausstatt. Werkstatt	163.800	60.000	60.000	60.000
5.001111.710.002	782600	Feuerwehr EDV (Erwerb)	5.000	5.000	5.000	50.000
5.001111.710.003	782600	Feuerwehr Fahrzeuge (Ersatzbeschaffung)	645.000	450.000	150.000	
5.001112.700.004	783100	Feuerwehr M-feld Aufenthaltscontainer einschl. Tiefbauarb.	20.000			
5.001112.700.005	783100	Feuerwehr M-feld Neubau	100.000	2.000.000		
5.001206.700.005	783100	Villa Schulstr. Umnutzung				500.000
5.001207.605.007	681200	Gesamtschule Schmutzwasserkanal (Förderung)		-180.000		
5.001207.605.011	681200	Gesamtschule Photovoltaik (Förderung)	-95.600			
5.001207.700.006	783100	Gesamtschule Schulhofüberwachung		100.000		
5.001207.700.007	783100	Gesamtschule Schmutzwasserkanal (Erneuerung)		360.000		
5.001207.700.010	783100	Gesamtschule Ertüchtigung Sicherheitsbeleuchtung	60.000	250.000		
5.001207.700.011	783100	Gesamtschule Photovoltaik Dachfläche	107.500			
5.001207.710.001	782600	Gesamtschule BGA	30.000	20.000	20.000	20.000
5.001207.710.002	782600	Gesamtschule EDV	60.000	40.000	40.000	40.000
5.001211.700.004	783100	Grundschule Klosterstr. Erweiterungsbau		2.000.000	3.000.000	650.000
5.001211.710.001	782600	Grundschule Klosterstr. BGA (Erwerb)	10.000	100.000	250.000	20.000
5.001211.710.002	782600	Grundschule Klosterstr. EDV (Erwerb)	30.000	45.000	45.000	45.000
5.001212.700.004	783100	OGS Schulstr. Schließanlage + Sicherheitsbeleuchtung	80.000			
5.001212.700.006	783100	OGS Schulstr. Energiesparmaßnahmen / Hydr. Abgleich Heizung	15.000			
5.001212.700.007	783100	OGS Schulstr. Schulhof (Neugestaltung)	96.808			

Investition	Kto.	Kurzbezeichnung	2024 Betrag	2025 Betrag	2026 Betrag	2027 Betrag
5.001213.605.005	681200	Grundschule Marienf. Erweiterungsbau (Förderung)		-535.485		
5.001213.700.004	783100	Grundschule Marienf. Alarmierungsanlage+Sicherheitsbeleuchtung	16.000	90.000		
5.001213.700.005	783100	Grundschule Marienf. Erweiterungsbau	2.000.000	3.500.000	450.000	
5.001213.710.001	782600	Grundschule Marienf. BGA (Erwerb)	100.000	250.000	10.000	8.000
5.001213.710.002	782600	Grundschule Marienf. EDV (Erwerb)	20.000	35.000	35.000	35.000
5.001305.700.004	783100	Bövingen 144/144a Ersatzbau Modulbauweise	150.000	200.000	3.000.000	
5.001402.605.004	681200	Kita Hetzenholz Photovoltaik (Zuschuss Förderung 80%)	-46.670			
5.001402.700.004	783100	Kita Hetzenholz Photovoltaik	30.000			
5.001402.710.001	782600	Kita Hetzenholz BGA (Erwerb)	8.000	8.000	8.000	8.000
5.001403.605.002	681300	Kita Wellerscheid Kibiz (Rücklagenauflösung)	-120.000			
5.001403.700.004	783100	Kita Wellerscheid Turnhalle (Sanierung/Erweit.)	75.000			
5.001403.700.005	783100	Kita Wellerscheid Außenanlage (Aufwertung)		30.000		
5.001403.700.007	783100	Kita Wellerscheid Sanier. Wärmeverteilung (HK, Pumpen...)			50.000	
5.001403.710.001	782600	Kita Wellerscheid BGA (Erwerb)	120.000	20.000	8.000	8.000
5.001406.700.001	783100	Jugendzentrum Fenster	27.000			
5.001406.710.001	782600	Jugendzentrum BGA (Erwerb)	3.000	2.000	2.000	2.000
5.001422.710.001	782600	Spielplätze BGA (Ersatzbedarf Spielgeräte)	35.000	33.000	3.000	3.000
5.001424.605.001	681200	Sportanlagen (Förderung Skateranlage durch Land)	-12.820	-7.673		
5.001424.605.003	681100	Sportanlagen (Förderung Skateranlage durch Bund)	-64.078	-38.429		
5.001603.700.004	783100	Turnhalle unter dem Hallenbad Glasfassade			100.000	
5.001603.700.005	783100	Turnhalle unter dem Hallenbad Lüftungsanlage			100.000	300.000
5.001604.700.003	783100	Hallenbad Einbau Dach-Sekuranten				
5.001604.700.005	783100	Hallenbad Sanierung Dach	135.000			
5.001604.700.006	783100	Hallenbad Machbarkeitsstudie Abkopplung Heizungsanlage				30.000
5.001604.700.007	783100	Hallenbad Lüftungsanlage			100.000	300.000
5.001604.700.009	783100	Hallenbad Betonsanierung	30.000			
5.001604.710.001	782600	Hallenbad BGA (Erwerb)	2.000	1.000	1.000	1.000
5.001605.700.004	783100	Sporthalle Gesamtschule Machbarkeitsstudie	80.000			
5.001605.700.005	783100	Sporthalle Gesamtschule Fensterfassade Süd+West. OG		100.000		
5.001605.700.006	783100	Sporthalle Gesamtschule Anbind. an Durchsageanlage	30.000			
5.001605.700.008	783100	Sporthalle Gesamtschule Abhangdecke RLT-Anlage			85.000	400.000
5.001605.700.010	783100	Sporthalle Gesamtschule Einbau Dachsekuranten	5.000			
5.001610.700.004	783100	Freibad Duschhaus jetzt Sprungturm	11.000			
5.001611.700.004	783100	Turnhalle Marienf. Versammlungsstätte Nutzungsänderung	350.000			
5.001611.700.005	783100	Turnhalle Marienf. Notbeleuchtung BMA	80.000			
5.001615.700.004	783100	Turnhalle Sülzb. alt Lüftung,LED-Beleucht.,Deckenheiz.,Decke	570.000			
5.001615.700.005	783100	Turnhalle Sülzb. Alt, Ertüchtigung Bühne	50.000			

Investition	Kto.	Kurzbezeichnung	2024 Betrag	2025 Betrag	2026 Betrag	2027 Betrag
5.001616.700.004	783100	Turnhalle Sülzb. neu Lüftungsanlage, Luftverteilung Hallendecke				100.000
5.001702.700.004	783100	Trauerhalle Much (Kolumbarien)			60.000	
5.001750.610.008	683100	Straßenbeiträge (BauGB) (D) (Beiträge 90%)				-52.560
5.001750.611.004	683200	Straßenbeiträge (KAG) (Beiträge)		-721.000	-1.692.000	-3.045.000
5.001750.700.004	783100	Straßenausbau (A1)	1.555.188	2.626.456	2.478.990	303.781
5.001750.700.008	783100	Straßenausbau (BauGB) (D)				58.400
5.001750.800.004	783100	Straßenentwässerungskanäle (A2)	452.552	159.923	183.563	
5.001751.700.003	783100	Wartehallen (Errichtung)	18.000	10.000	10.000	10.000
5.001751.700.005	783100	Mobilstation Gesamtschule vorher geplant am Rathaus (Neubau)	99.753			
5.001751.700.009	783100	Fahrradbstanlagen in verschiedenen Ortschaften	10.000			
5.001754.700.001	783100	Öffentliche Beleuchtung	60.000	60.000	60.000	60.000
5.001755.700.004	783100	Städtebaufördermaßnahmen, ohne Förderung	100.000			
5.001804.700.004	783100	Kita Arche Noah Eigenanteil Lüftung	32.000			
5.002000.700.001	783100	Glasfaserausbau (Infrastrukturmaßnahme)	100.000			
5.002001.710.003	782200	Grundstücke (Erwerb)	20.000	15.000	15.000	15.000
5.002002.620.003	682200	Grundstücke (Verkauf)	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
5.002004.710.001	782600	Liegenschaften BGA (allgemein)	5.000	5.000	5.000	5.000
5.002005.710.001	782600	Offene Ganztagsgrundschule BGA(alle Schulen !!) (Erwerb)	10.000	30.000	5.000	5.000
5.002006.700.003	783100	Friedhöfe HK (Bestattungspark Much)	15.000			
5.002006.710.001	782600	Friedhöfe Much + Marienf. Bestattungsbäume (Neupflanzung)	2.000	2.000	2.000	2.000
5.002007.710.001	782600	Unterkünfte BGA (alle Unterkünfte)	5.000	5.000	5.000	5.000
5.002008.605.001	681200	Digitalpakt Gesamtschule (Zuschuss)	-124.000			
5.002008.605.002	681200	Digitalpakt Klosterstraße (Zuschuss)	-62.000			
5.002008.605.003	681200	Digitalpakt Marienfeld (Zuschuss)	-62.000			
5.002008.710.001	782600	Digitalpakt Gesamtschule	140.000			
5.002008.710.002	782600	Digitalpakt Klosterstraße	70.000			
5.002008.710.003	782600	Digitalpakt Marienfeld	70.000			
5.002011.710.001	782600	FB 1 BGA (Erwerb)	2.000	2.000	2.000	2.000
5.002012.710.001	782600	FB 2 BGA (Erwerb)	2.000	2.000	2.000	2.000
5.002013.710.001	782600	FB 3 BGA (Erwerb)	3.200	2.000	2.000	2.000
5.002015.605.004	681300	EFRE-Projekt Gesundheitslandsch. (Zuschuss)	-5.000	-20.000		
5.002015.700.004	783100	EFRE-Projekt Gesundheitslandsch. (Aufbauten an Waldwegen)		10.000		
5.100001.600.001	681200	Investitionspauschale	-1.397.401	-1.397.401	-1.397.401	-1.397.401
5.100002.600.001	681200	Sportpauschale	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
5.100003.600.001	681200	Schulpauschale	-480.433	-480.433	-480.433	-480.433
5.100004.600.001	681200	Feuerschutzpauschale	-67.000	-67.000	-67.000	-67.000
Investitionen			5.994.799	10.770.958	9.685.719	977.787

Im Gesamtfinanzplan ist unter den sonstigen Investitionsauszahlungen (2024:6.719.694 €) die Weiterleitung der aufgenommenen Kredite incl. Umschuldungen an die Gemeindewerke geplant.

2.10 Freiwillige Ausgaben

Die Anzahl der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Much sind seit Jahren dem stetigen Druck der Haushaltskonsolidierung unterlegen. Die Summe der als freiwillig angesehenen Ausgaben ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

	2024	2025	2026	2027
Bezeichnung	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Gästebewirtung und Repräsentation	9.100,00 €	8.100,00 €	8.800,00 €	7.800,00 €
Städtepartnerschaft	5.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Verfüungsmittel BM	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	4.600,00 €	4.200,00 €	4.600,00 €	4.200,00 €
Betriebskosten Märkte/Veranstaltungen (netto/ohne Bauhof/ohne ILV)	52.310,00 €	53.510,00 €	54.449,00 €	56.411,00 €
Bauhof für Märkte	16.080,00 €	16.080,00 €	16.080,00 €	16.080,00 €
Zuschuss an Kamerradschaftskasse der Feuerwehr	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €
Zuschussbedarf Betreuungsmaßnahmen Grundschulen ohne ILV	41.780,00 €	41.780,00 €	41.780,00 €	41.780,00 €
Kulturveranstaltungen etc. (netto/ohne Bauhof/ohne ILV)	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
Zuschüsse an Vereine	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Zuschüsse an Büchereien	7.825,00 €	7.825,00 €	7.825,00 €	7.825,00 €
Zuschuss an die Musikschule	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Seniorenveranstaltungen und Inklusionsarbeit	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Zuschüsse Mucher Pass	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Betriebskostenzuschuss für das Freibad	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Zuschussbedarf Grillhütte/Freizeitanlage Fatimakapelle	- 214,00 € -	- 199,00 € -	- 185,00 € -	- 170,00 € -
Mitgliedsbeitrag an Marketingverein	5.120,00 €	5.120,00 €	5.120,00 €	5.120,00 €
Beiträge Wirtschaftsverbände	5.758,00 €	5.758,00 €	5.758,00 €	5.758,00 €
Beiträge an Netzwerk Klimakommunen und Klimabündnis	231,00 €	231,00 €	231,00 €	231,00 €
Aufwendungen Bio-Netzwerk	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Zuschuss Klimapreis	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Zuschussbedarf Fremdenverkehrsförderung incl. Gebäudekosten ohne ILV	133.558,00 €	133.270,00 €	136.579,00 €	139.790,00 €
Mitgliedsbeiträge Tourismus Verbände Vereine	17.436,00 €	17.436,00 €	17.436,00 €	17.436,00 €
Leistungszulage Beamte	10.500,00 €	12.360,00 €	12.731,00 €	13.113,00 €
Freiwillige Ausgaben	349.284,00 €	347.171,00 €	352.904,00 €	357.074,00 €
Nachrichtlich:				
Kosten des Jugendzentrums	174.746,00 €	181.584,00 €	195.851,00 €	206.321,00 €

Der Betrieb des Jugendzentrums erfolgt im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe. Der Landrat hat bestätigt, dass die freiwilligen Aufwendungen hierfür bei der Bemessung der zulässigen freiwilligen Aufwendungen für Gemeinden, die ihren Haushalt strukturell nicht ausgleichen können, nicht berücksichtigt werden.

3. Haushaltssicherungskonzept

3.1 Rechtliche Grundlagen des Haushaltssicherungskonzepts

Die Gemeinde Much ist gem. § 76 GO NRW verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Es ist Zielsetzung des Konzeptes, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit zu erreichen. Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden, die einen Haushaltsausgleich wieder ermöglichen. Das HSK ist Teil des Haushaltsplans und gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW vom Rat aufzustellen. Als Teil des Haushaltsplanes bedarf es der Beschlussfassung durch den Rat und ist zusammen mit dem Haushaltsplan verbindlich auszuführen. Das HSK bildet die konzeptionelle Grundlage im Falle der wirtschaftlichen Schieflage einer Kommune, diese, mit zielorientierten Maßnahmen und deren voraussichtliche Wirkungen den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich wieder herbeizuführen und die wirtschaftliche Situation dauerhaft zu stabilisieren. Die gemeindliche Steuerung und das Finanzmanagement müssen dabei mit den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften eng verknüpft werden. Das HSK bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde soll nur erteilt werden, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW erreicht wird. Nach § 5 KomHVO NRW gliedert sich das HSK

- in die Darstellung der Ausgangslage,
- in eine Darstellung der Ursachen für die entstandene Fehlentwicklung,
- und die Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen, die diese Fehlentwicklung beseitigen.

3.2 Situation in der Gemeinde Much

Bereits seit Jahren ist die wirtschaftliche Situation der Gemeinde Much nicht befriedigend. Die Gemeinde Much war in den Jahren 2005 - 2007 zur Aufstellung eines HSK verpflichtet. Seit dem Jahr 2016 ist die Gemeinde Much wieder verpflichtet, ein HSK aufzustellen. Dies beinhaltet die Zielsetzung,

im Jahr 2026 und dann auch in den Folgejahren einen ausgeglichenen Haushalt vorzuweisen. Alle finanzpolitischen Maßnahmen der Gemeinde sind auf dieses Ziel fokussiert.

Strukturelle Probleme aufgrund der geographischen Lage und der Entfernung zu den Ballungsräumen sind kaum beeinflussbar. Durch eine sparsame und an den wirklichen Bedarfen ausgerichtete Haushaltswirtschaft und die Nutzung alternativer Möglichkeiten zur Erbringung öffentlicher Leistungen konnte die Gemeinde Much der finanziellen Situation entgegenwirken.

Die am 16.12.2009 durch den Rat der Gemeinde Much festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 weist ein Eigenkapital in Höhe von rund 54,7 Mio. € aus. Davon entfallen rund 4,8 Mio. € auf die Ausgleichsrücklage im Sinne von § 75 Abs. 2 GO NRW. Die vom Rat der Gemeinde Much zwischenzeitlich festgestellten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2008 – 2023 weisen allesamt Jahresfehlbeträge aus. Die Fehlbeträge sind nach den Vorschriften der GO NRW durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage zu decken. Die Ausgleichsrücklage ist mit der anteiligen Deckung des Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2011 bereits aufgezehrt.

Die im Rahmen des Haushaltes 2024 sowie dem Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum 2025 - 2027 geplanten Erträge und Aufwendungen belegen eine anhaltende Fehlbedarfssituation mit steigender Tendenz. Ein struktureller Haushaltsausgleich ist innerhalb des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums durch Nutzung verschiedener finanzpolitischer Instrumente und starker Erhöhung der gemeindlichen Steuereinnahmen darstellbar. Dazu gehört auch die Nutzung des globalen Minderaufwands nach § 75 Abs. 2 GO NRW (alte Fassung) oder § 79 Abs. 3 GO NRW (in der Fassung des 3. NKFVG). Die Entwicklung des Eigenkapitals wird zudem durch die in 2026 einmalig geplante Auflösung der Isolation der Corona- und kriegsbedingten Schäden nach NKF-CUIG NRW weiter verschärft. Die Entwicklung des Eigenkapitals über den Zeitraum des HSK entwickelt sich wie in der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:

	Eröffnungsbilanz					
	01.01.2008	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
Allgemeine Rücklage	49.919.135 €	27.517.274 €	26.557.918 €	20.534.963 €	13.672.250 €	9.254.785 €
Sonderrücklage	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ausgleichsrücklage	4.815.194 €	- €	- €	- €	46.653 €	55.858 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (ohne Isolation)	- €	- 3.303.384 €	- 6.852.955 €	- 7.732.713 €	- 833.347 €	- 854.142 €
Isolation COVID-19-Pandemie Belastungen = a.o. Ertrag gem. § 5 NKF-CIG	- €	1.614.000 €	- €	- €	- €	- €
Isolation der Belastungen infolge des Ukrainekrieges = a.o. Ertrag gem. § 5 NKF-CIG		730.028 €	- €	- €	- €	- €
Globaler Minderaufwand, nachrichtlich	- €	- €	830.000 €	870.000 €	880.000 €	910.000 €
erfolgsneutrale Aufl. COVID-19-Pandemie Belastungen gem. § 6 NKF-CIG	- €	- €	- €	- €	- 4.510.771 €	- €
Eigenkapital insgesamt	54.734.329 €	26.557.918 €	20.534.963 €	13.672.250 €	9.254.785 €	9.366.501 €
Eigenkapitalverzehr in % zum Vorjahr		3,49%	22,68%	33,42%	32,31%	-1,21%

Bis zum Ende des Planungszeitraums 2027 sinkt das Eigenkapital auf ca. 9,37 Mio. € von ehemals 54,7 Mio. €. Das entspricht einem Verbrauch von rund 83 %. Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird sich erst ab 2026 verlangsamen, eine Erholung bzw. gar eine Auffüllung der Allgemeinen Rücklage wird erst mit den geplanten Jahresüberschüssen ab 2026 möglich werden. Mit der Verabschiedung des Haushalts 2024, dem HSK bis 2026 und der mittelfristigen Ergebnisplanung für 2027 verfolgt die Gemeinde Much das Ziel, spätestens ab dem Jahr 2026 einen Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme aller zulässigen finanzpolitischen Möglichkeiten zu erreichen. In den kommenden Jahren wird die Gemeinde Much gleichwohl weiteres Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen sowie den Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen müssen. Die Auswirkungen der Corona Pandemie und des Ukrainekrieges haben diese Lage noch weiter verschärft.

3.3 Ursachen für die Entwicklung in der Gemeinde Much

Die Gemeinde wirtschaftet seit der Umstellung auf NKF ähnlich wie ein Wirtschaftsbetrieb, führt eine Ergebnisrechnung, aus der sich das wirtschaftliche Jahresergebnis ergibt und verfügt über eine Bilanz. Diese vermittelt ein Bild der kommunalen Werte, des Vermögens usw., aber auch die Mittelherkunft – die Finanzierung. Durch diese völlig andere Haushaltswirtschaft wird deutlich, wann das Eigenkapital angegriffen werden muss bzw. wann es auch

aufgebraucht sein wird. Bis 2014 ist es regelmäßig gelungen, Jahresergebnisse darzustellen, die einen Verzehr von Eigenkapital nur in gesetzlich definierten und erlaubten Grenzen nötig machten. Auch diese Haushalte mussten bei der Kommunalaufsicht angezeigt und von ihr genehmigt werden. Hierbei ist jedoch festzustellen, dass in den Jahren 2012, 2013 und 2014 die 5 %-Grenze jeweils nur sehr knapp unterschritten wurde. Dies ließ erkennen, dass die Gemeinde kaum mehr über finanzielle Spielräume verfügt und konsequent das Ziel verfolgen muss, die Fehlbedarfe zu senken. Nach mehreren Jahren, in denen es gelungen ist, einen genehmigungsfähigen Anzeigehaushalt aufzustellen, ergeben sich bei den Planungen ab 2016 und für die Zukunft neue Herausforderungen.

Die aktuellen Belastungen erfolgen größtenteils in Bereichen, auf die die Gemeinde Much kaum oder gar nicht Einfluss ausüben kann. Zu nennen sind hier zuvorderst die Umlagen des Rhein-Sieg-Kreises für die großen Bereiche der Sozial- und der Jugendhilfe. Hier bestehen gute fachliche Standards, die zusammen mit einem steigenden Preisniveau und wesentlich mehr Anspruchsberechtigten zu erhöhten Belastungen führen. Ebenso haben die jahrzehntelangen Sparbemühungen zu erheblichen Sanierungs- und Investitionsstaus geführt, welche dennoch in letzter Konsequenz abgearbeitet werden müssen um gesetzliche Regelungen, bspw. Verkehrssicherungspflichten einhalten zu können. Dies führte in den letzten Jahren zu höheren Aufwendungen im Unterhaltungsbereich und auch bei den investiven Ausgaben und den daraus letztendlich resultierenden Abschreibungen.

Hinzu kommen jedoch auch nur teilweise pflichtige Aufgaben, welche von der Gemeinde Much auch aufgrund der „Wünsche“ der Politik und Bürgerschaft vorangetrieben werden. Aufgrund der gesetzlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind hier Entscheidungen getroffen worden, welche zu zusätzlichem Aufwand führen und nicht unmittelbar mit entsprechenden Erträgen gedeckt werden.

3.4 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

In den letzten Jahren bereits vor Aufstellung des HSK sind etliche Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung getroffen worden. Schon im Jahr 2015 gab es im Rahmen des Rechnungsprüfungsausschusses einen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung. Die entsprechenden Ideen wurden geprüft, teilweise

umgesetzt und ständig evaluiert. Mit dieser Vorgehensweise konnte man bis zur Aufstellung des Haushaltsplans 2023 dauerhaft genehmigungsfähige Haushalte vorlegen und dennoch entsprechende Akzente in der kommunalen Eigenständigkeit setzen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sollen sich aus verschiedenen Vorgehensweisen zusammensetzen. Dazu gehören bestenfalls Aufwandsreduzierungen sowie Ertragsverbesserungen und Standard- und Leistungsreduzierungen. Diese Maßnahmen sind teilweise bereits in den ersten Jahren des HSK angesprochen und teilweise bereits wieder zurückgenommen worden. Eine Auflistung der damals beschlossenen Maßnahmen ist im Teil II des Haushaltsplanes beigelegt. In den untenstehenden Ausführungen werden zur besseren Übersicht lediglich die noch aktuellen Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt.

3.4.1 Aufwandsreduzierungen

Die Verwaltung prüft ständig neue Konsolidierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Aufwands, dies ist durch die langjährige Haushaltskonsolidierung mittlerweile bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung verinnerlicht. Die Verwaltung führt eine laufende Aufgabenkritik durch und prüft, in welchen Bereichen eine Interkommunale Zusammenarbeit in Zukunft möglich ist. Darüber hinaus werden Sachaufwendungen ständig auf Einsparpotentiale untersucht. Die aktuellen Konsolidierungsmaßnahmen zur Aufwandsreduzierung sind untenstehend aufgeführt und werden sofern möglich beziffert:

- Einsparungen bei Büchern, Zeitschriften und Büromaterial
- Reduzierung des Mitgliedsbeitrags an die Bürgerstiftung Waldfreibad auf 15.000 € (ehemals 20.000 €)
- Ständige Überprüfung von Zuschussbedarfen für die Bereiche Fremdenverkehrsförderung

3.4.2 Ertragsverbesserungen

Im Wesentlichen finanziert die Gemeinde Much ihren Haushalt neben der Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer aus eigenen Steuererträgen. Das sind die Gewerbesteuer, die Grundsteuer B im Falle von Grundbesitz und die Grundsteuer A für Grundstücke der Land- und

Forstwirtschaft. Im Bereich dieser Gemeindesteuern verfügt die Gemeinde über das sogenannte Hebesatzrecht. Über die gemeindlichen Hebesätze kann die Gemeinde Einfluss nehmen auf die Höhe der Steuererträge.

- Grundsteuer A:

Die Grundsteuer A ist eine vergleichsweise kleine Einnahmequelle der Gemeinde. Dennoch soll auch hier eine Anpassung erfolgen, um alle Grundbesitzer gleich zu behandeln. Der Hebesatz soll nach Erhöhung in 2024 bis zum Haushaltsjahr 2026 auf einen Hebesatz von 500 % festgesetzt bleiben.

- Grundsteuer B

Die Grundsteuer B ist die verlässlichste größere Einnahmequelle der Gemeinde. Sie wird konjunkturunabhängig erhoben und beschert der Gemeinde gleichbleibende bzw. steigende Erträge je nach Höhe der Hebesätze. Der Hebesatz wird von 750% in 2024 bis zum Ende des HSK-Zeitraumes im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich auf einen Satz von 1.470 % steigen. Für 2027 ist ein Hebesatz von 1.585 % vorgesehen.

- Gewerbesteuer

Erstmals seit Beginn des HSK soll die Gewerbesteuer angepasst und um 15 % auf 515 % angehoben werden. Dies erfolgt zum einen aus dem Grund, dass nicht sämtliche Ertragssteigerungen zulasten der Grundsteuer B erfolgen sollen. Zudem soll eine Anpassung an die umliegenden Kommunen, insbesondere die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erfolgen. Hier sind in Interkommunaler Zusammenarbeit Gewerbegebiete erschlossen worden. In den nächsten Jahren soll hier ein weiterer Gewerbepark auf Seite der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid entstehen. Die Gewerbesteuer wird daher nach aktuellen Planungen bis zum Jahr 2026 auf einen Hebesatz von 545 % ansteigen.

- Hundesteuer

Die Hundesteuer ist mit Beschluss vom 12.12.2018 bzgl. gefährlicher Hunde angepasst worden, mit Beschluss vom 22.02.2022 wurden jedoch auch Steuervergünstigungen für verschiedene Tatbestände im Bereich der Jagdausübung eingeführt. Weitere Anpassungen zur Höhe der Hundesteuer sind zurzeit nicht geplant.

- Weitere Steuerarten

Die Zweitwohnungssteuer sowie die Vergnügungssteuer sind aufgrund der im Vergleich zu den anderen Steuerarten geringen Bedeutung nur aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Von der Einführung einer Pferdesteuer wird aufgrund des zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwandes abgeraten. Die Einführung einer Grundsteuer C ist auch noch nicht vorgesehen.

3.4.3 Standard- und Leistungsreduzierungen

Auch bei den Leistungen, zu deren Erbringung die Gemeinde Much verpflichtet ist, sind Standardreduzierungen möglich. Die Erbringung der Leistungen kann auf unterschiedlichem Niveau erfolgen. Um eine Haushaltskonsolidierung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass auch bei den pflichtigen Leistungen die Möglichkeit überprüft wird, durch Standardreduzierungen Einsparungen vorzunehmen. Dabei ist jedoch stets abzuwägen, ob die entsprechenden Maßnahmen sinnvoll sind und die Auswirkungen im Verhältnis zu den möglichen Einsparungen stehen.

- Schülerbeförderung

Mit dem Schülerspezialverkehr bietet die Gemeinde Much eine Möglichkeit an, die Schülerinnen und Schüler aus den Außengebieten nach Much und Marienfeld zu transportieren. In der Vergangenheit wurde mehrfach überprüft, wie die Kosten hierfür reduziert werden können. Es sollte geprüft werden, ob Anpassungen an der Streckenführung vorgenommen werden können, insbesondere durch Änderung der Fahrstrecken auf das gesetzliche Erfordernis. Ebenso wurde geprüft, ob entsprechende Erträge durch Kostenbeiträge von Eltern realisiert werden können. Einsparungen in diesem Bereich sind jedoch nicht zu realisieren bzw. politisch gewünscht.

- Straßenunterhaltung

Grundsätzlich wird versucht, die Mittel für die Straßenunterhaltung auf einem sehr niedrigen Niveau zu halten. Es bleibt festzustellen, dass mit dem derzeitigen Mitteleinsatz eine Substanzerhaltung der vorhandenen Straßen nur unzureichend möglich ist und dieser sich auf die zwingend notwendigen Arbeiten zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht beschränkt. Zwar wurde der Ansatz in den letzten Jahren stetig erhöht, die Erhöhung fängt jedoch größtenteils nur die zurzeit enormen Baukostensteigerungen ab.

- Grünflächenunterhaltung

Die Grünflächen im Gemeindegebiet werden vom gemeinsamen Kommunalunternehmen gepflegt. Der derzeitige Standard der Grünflächenunterhaltung wird von der Bevölkerung in vielen Bereichen bereits jetzt als nicht zufriedenstellend angesehen. Weitere Reduzierungen werden weiterhin geprüft, sind jedoch auch unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich. Dass daneben die Attraktivität einer Gemeinde – sowohl für die Bürger wie auch für Besucher – leidet, ist ebenfalls zu berücksichtigen.

- Reinigung der gemeindlichen Gebäude

In den Schulen wurden die Reinigungsintervalle aufgrund langjähriger Probleme mit den Reinigungsfirmen bei der vorletzten Ausschreibung im Jahr 2019 teilweise angehoben, um die Qualität wieder zu erhöhen. Diese Reinigungsintervalle wurden auch in der aktuellen Ausschreibung in 2023 berücksichtigt, sie sind an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und haben sich als ausreichend erwiesen. Eine Reduzierung der Intervalle würde zu deutlicher Verschmutzung führen und den Verwaltungsaufwand erhöhen (Bearbeitung von Beschwerden).

- Gebäudeunterhaltung

Reparaturarbeiten an bestehenden Gebäuden werden durch das Hochbauamt geprüft und beauftragt. Allerdings zeigt sich auch hier, dass die bisherigen Sparbemühungen Spuren in der Gebäudesubstanz hinterlassen haben. Dadurch sind hier keine Einsparungen bei Unterhaltungsmaßnahmen mehr möglich, eher werden höhere Aufwendungen notwendig sein. Die dennoch im Rahmen der Möglichkeiten genutzten Standardreduzierungen belaufen sich auf den Verzicht von Renovierungsmaßnahmen in Innenräumen, bei Schäden im Innen- und

Außenbereich eines Gebäudes solange keine Gefahr von größeren Substanzverlusten zu erwarten ist, sowie bei der Anpassung von technischen Anlagen in Gebäuden, sofern dies rechtlich zulässig ist. Nur beim Ausfall von notwendigen Anlagen wird ein Ersatz beschafft.

- Verpflichtung zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in NRW sind die Gemeinden verpflichtet, erstmals zum Stichtag 31.12.2010, einen Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW aufzustellen. Diese Verpflichtung wird aus dem Aktiengesetz (u.a. §§ 15 bis 19 AktG) und dem HGB (§§ 271 und 290 bis 315a HGB) abgeleitet. Weitere Regelungen finden sich in den §§ 50 – 53 KomHVO NRW. Danach ist ein Gesamtabchluss - oder im HGB spricht man von einem Konzernabschluss - aufzustellen, wenn ein Unternehmen (hier: die Kommune) ein oder mehrere abhängige Unternehmen beherrscht. Diese Definition trifft auf die gemeindlichen Eigenbetriebe Versorgung und Entsorgung sowie die Gemeindeentwicklungsgesellschaft Much mbH zu, so dass die Gemeinde die Jahresabschlüsse dieser verbundenen Unternehmen mit dem gemeindlichen Jahresabschluss im Gesamtabchluss zusammenführen muss. Hierzu sind umfangreiche Tätigkeiten zur Eliminierung der Zwischenergebnisse aus internen Leistungsbeziehungen erforderlich. Da viele Gemeinden, wie auch Much, aufgrund der Mehrarbeiten aus den normalen Jahresabschlüssen nicht in der Lage waren, die geforderten Gesamtabschlüsse ab 2010 fristgerecht zu erstellen, hat das Land mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Kommunalen Gesamtabschlüsse im § 1 eine Vereinfachungsregelung geschaffen. Danach konnten die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014, soweit diese noch nicht nach § 116 GO NRW aufgestellt wurden, in der Entwurfsfassung, ohne das Testat eines Wirtschaftsprüfers, dem Gesamtabchluss 2015 beigelegt werden. Der Jahresabschluss 2010 und die Jahresabschlüsse ab 2015 sind jedoch gemäß den o.g. Paragraphen aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Diese Vereinfachungsregelung galt jedoch nur bis zum 30.06.2017. Nach dem Zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetz der Landesregierung wird es eine erweiterte Befreiungsmöglichkeit für die Aufstellung des Gesamtabchlusses geben. Allerdings müssten die Gesamtabschlüsse bis 2017 vorgelegt werden. Da die erforderlichen Tätigkeiten zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses umfangreich sind und von den bisherigen Jahresabschlussarbeiten stark abweichen, werden auch zukünftig ein erheblicher

Personalbedarf und/oder die kostenpflichtige Mitarbeit von Wirtschaftsprüfern bei der Aufstellung erforderlich sein. Die Gesamtkosten inklusive Prüfungskosten belaufen sich aus heutiger Sicht auf rund 50.000 € pro Jahr. Ein entsprechender Antrag der Gemeinde Much auf Befreiung wurde vom Ministerium zuständigkeitshalber an die Kommunalaufsicht verwiesen. Diese hatte zuletzt im Sommer 2023 darauf hingewiesen, dass die Erstellung der Gesamtabschlüsse noch offen ist. Mit Schreiben vom 20.07.2023 hat die Gemeinde an die Kommunalaufsicht erwidert, dass momentan keine Möglichkeit besteht, den aktuellen Status hinsichtlich der Aufstellung der noch offenen Gesamtabschlüsse verändern zu können. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage ist die Gemeinde durch Beschlüsse des Gemeinderates von der Erstellung des Gesamtabchlusses 2019 - 2022 befreit. Der in diesem Zuge nach § 117 GO NRW geforderte Beteiligungsbericht wird durch die Gemeinde erstellt und vom Rat jährlich beschlossen.

3.5 Grundlagen der Fortschreibung

Die Datenfortschreibung orientiert sich insbesondere an den Vorgaben der Landesregierung. Damit ist die Fortschreibung in der Regel das Ergebnis eines aus der Vergangenheit abgeleiteten Verlaufs. Diese Fortschreibung erfolgt unter der Annahme unveränderter Rahmenbedingungen, insbesondere

- in der Steuergesetzgebung,
- in der Gemeindefinanzierung sowie
- in der übrigen Aufgabenerfüllung.

Sie setzt darüber hinaus voraus, dass künftige Aufgabenübertragungen durch Bund und Land unter strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips erfolgen.

Mit Erlass vom 09.08.2011 gibt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Änderung des § 76 GO NRW. Darüber hinaus liegt mit Datum vom 13.03.2013 ein weiterer Ausführungserlass des Ministeriums zur

Haushaltskonsolidierung vor. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten nach der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW nunmehr zulässig ist, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Das Land NRW hat am 28.02.2024 die 3. Änderung zum NKFVG beschlossen, hieraus ergeben sich neue Rahmenbedingungen für die zukünftig Haushaltsplanung und Jahresabschlussbearbeitung.

3.5.2 Auswirkungen der Ergebnisentwicklung bis 2027

Der anhaltenden Defizitentwicklung, bis zum Ende der Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2026, wird unter dem Aspekt des Haushaltsausgleichs durch weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals begegnet. Das Eigenkapital der Gemeinde Much wird dann noch in einem Umfang von rd. 10,7 Mio. € vorhanden sein, so dass eine bilanzielle Überschuldung nicht eintreten wird. Das Eigenkapital wäre dann um ca. 80 % (Anfangsbestand am 01.01.2008 = 54,7 Mio. €) gesunken und könnte, beginnend mit dem Jahr 2026, – im Sinne des haushaltswirtschaftlichen Ziels des Eigenkapitalerhalts - wieder gestärkt werden. Gleichmaßen könnte mit den dann vorhandenen Liquiditätsüberschüssen die dringend gebotene Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgen. Diese Ziel wird in 2027 voraussichtlich jedoch nur mit weiteren Erhöhungen der Grundsteuer B erreichbar sein.

4. Chancen und Risiken für den Haushalt der Gemeinde Much

Die Corona Pandemie war seit dem Jahr 2020 das bestimmende Thema, nicht nur in den Nachrichten, sondern vor allem in den Kommunen. Im Jahr 2022 wurde dies durch den Ukrainekrieg und die daraus resultierenden finanziellen und organisatorischen Aufgaben abgelöst. Dies wird sich auch auf die nächsten Jahre auswirken, die Gemeinde Much ist davon ebenfalls stark betroffen. Die Unterbringung von Schutzsuchenden ist mittlerweile ein ebenso großes Thema wie in den bisherigen Krisenjahren 2015/2016. Ebenso sind die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde umfangreich. Die noch im Haushalt 2023 für die Folgejahre eingeplante Isolierung der Mehrkosten steht jedoch ab 2024 haushaltsrechtlich nicht mehr zur Verfügung, so dass die Mehraufwendungen direkt in den jeweiligen Haushaltsjahren veranschlagt werden müssen und zu Ergebnisverschlechterungen führt.

In Verbindung mit dem Ergebnis der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 sowie dem noch nicht feststehenden Ergebnis aus dem Haushaltsjahr 2023 (erste Hochrechnung: 1.614.000 €) steht damit zum Ende des Jahres 2026 ein Isolationsbetrag in Höhe von 3.780.743 € in der Bilanz. Daher ist die Abschreibung der Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2027 ein weiteres, noch nicht abzuschätzendes, Risiko. Ob die Bilanzierungshilfe nach § 6 NKF-CUIG NRW über längstens 50 Jahre ergebniswirksam abgeschrieben oder einmalig ergebnisneutral im Jahr 2026 ausgebucht wird ist noch nicht abschließend entschieden. Sollte eine ergebniswirksame Abschreibungen über bis zu 50 Jahre beschlossen werden, birgt dies ein dauerhaftes Risiko für den Haushaltsausgleich mehrerer Generationen.

Durch die Kommunalwahl im Jahr 2020 haben sich bei der Zusammensetzung und der Größe des Rates der Gemeinde Much Veränderungen ergeben, welche sich auch auf die zukünftigen Entwicklungen der Gemeinde auswirken können. Die aktuelle Sitzverteilung und die Verteilung der Vorperiode verdeutlichen dies:

- CDU: 14 (vorher: 13)
- Grüne: 7 (vorher: 4), mittlerweile 6 aufgrund eines Fraktionsaustritts
- SPD: 7 (vorher: 8)
- FDP: 3 (vorher: 1)
- Volksabstimmung: 1 (vorher: 1)
- DIE LINKE: 0 (vorher: 1)
- Freie Ratsmitglieder: 0 (vorher: 1), mittlerweile 1 aufgrund eines Fraktionsaustritts

Die zeitgleich stattfindende Bürgermeisterwahl konnte der bisherige Amtsinhaber, Herr Norbert Büscher (CDU), gewinnen. Damit bleibt dieser bis zum Jahr 2025 im Amt.

Die Chancen und insbesondere die Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Much einzuschätzen, ist durch die noch nicht abschätzbaren dauerhaften Folgen des Ukrainekrieges schwerer als bisher.

Die Haushaltslage der Gemeinde Much wird maßgeblich durch das Steueraufkommen beeinflusst. Zum einen kann sich dies aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen leicht ändern. Die Auswirkungen der Corona Pandemie zeigen hier bereits im Jahr 2020 ihre Auswirkungen. Während der Bereich der Gewerbesteuer in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 grundsätzlich keine negativen Auswirkungen zu verspüren hat, musste im Bereich der Einkommenssteuer ab 2023 auf einen Teil der bisher geplanten Erträge verzichtet werden. Diese Entwicklung

kann sich sehr schnell verändern, sodass die Verlässlichkeit der Haushaltsplanungen, zumindest für das Jahr 2024, schwierig einzuschätzen ist. Welche dauerhaften Auswirkungen die Energiepreiserhöhungen des Jahres 2022 und 2023 auf die Gewerbesteuer haben werden, wird sich zeigen.

Mit Urteil vom 10. April 2019 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die Vorschriften für die Berechnung der Grundsteuer zugrundeliegenden Einheitswerte, welche noch auf den Werteverhältnissen zum 01. Januar 1964 basieren, in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig sind und daher das Bewertungsrecht zu reformieren ist. Hierzu hat das Gericht allerdings eine Übergangsfrist bis Ende 2020 eingeräumt. Bis dahin ist vom Gesetzgeber eine Neuordnung zu erlassen. Danach gelten die bisherigen Regelungen für weitere bis zu fünf Jahre fort, längstens also bis Ende 2024. Ein Beschluss zur Neuordnung wurde seitens des Bundes gefasst. Das Land NRW hat sich dafür entschieden, diesem Bundesmodell zu folgen. Bis für die Berechnung der Grundsteuer eine abschließende Neuordnung beschlossen wird, stellt dies für alle Kommunen daher einen erheblichen Risikofaktor dar, zumal die Finanzverwaltung bereits bei der Datenerhebung mit erheblichen Problemen zu kämpfen hat. Es wird erwartet, dass der Gemeinde im Laufe des Jahres 2024 belastbare Zahlen für die Berechnung der Grundsteuer 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzierung im Ganzen, insbesondere die Ausgestaltung der kommenden Gemeindefinanzierungsgesetze wird zeigen, ob das Land die Kommunen mit den Problemen alleine lässt oder endlich die eigentlich notwendige Finanzausstattung für die Kommunen bereitstellt.

Als Risiko ist die Entwicklung der Pensionsrückstellungen für die Beamten zu nennen. Sie werden langfristig spürbar steigen. Die Pensionsrückstellungen belasten die Ergebnisrechnung, so dass steigende Pensionslasten von der Gemeinde erwirtschaftet werden müssen. Die bei der Gemeinde Much beschäftigten Angestellten sind bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) versichert. Sollte das Vermögen der RZVK nicht ausreichen, die bei den beteiligten Arbeitgebern bestehenden Versorgungsverpflichtungen abzudecken, wäre die Unterdeckung von den öffentlichen Arbeitgebern auszugleichen. Die mögliche Unterdeckung kann als sonstige finanzielle Verpflichtung die

öffentlichen Arbeitgeber in der Zukunft erheblich treffen. Informationen über eine entsprechende Unterdeckung liegen der Gemeinde Much derzeit nicht vor.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen seit Jahren immer weiter an. Dies liegt u. a. an steigenden Energiekosten, welche durch die klima- und außenpolitischen Entscheidungen der Europäischen Union und des Bundes insbesondere im Jahr 2022 geradezu explodiert sind. Ebenso steigen die Aufwendungen für externe Dienstleistungen, bspw. Handwerksleistungen. Die Sparbemühungen der Gemeinde Much haben zu einem Instandhaltungsstau geführt, welcher sich auch durch die hohe Instandhaltungsrückstellung bemerkbar macht. Um diesen abzubauen, ist neben einer vernünftigen personellen Ausstattung auch dauerhaft ein hohes Instandhaltungsbudget notwendig. Sollten die Preise für diese Leistungen weiter ansteigen, stellt dies ein großes Risiko für den Haushaltsausgleich nach § 75 GO NRW dar.

Auf der Ausgabenseite fallen die sozialen Leistungen immer mehr beim Landschaftsverband, der Kreisverwaltung und somit auch bei den Kommunen ins Gewicht und werden zu einem zentralen Problem für die Kommunen. Die Umlagen an den Rhein-Sieg-Kreis steigen seit Jahren an und betragen über 1/3 der Aufwendungen des Gesamthaushalts. Mit Einführung des Bundessozialhilfegesetzes wurde die Kompetenz der Aufgabenerfüllung und Finanzierung auf die Kommunen übertragen. Damals war das Volumen nur von untergeordneter Bedeutung, was sich aber im Laufe der letzten Jahrzehnte drastisch verändert hat. Maßnahmen im Rahmen der Renten- und Arbeitsmarktpolitik wurden gekürzt oder sogar abgeschafft. Dieses ist elementar für die Fragestellung, ob und in welchem Umfang ein Mensch Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss. So ist zwar die Arbeitslosigkeit gesunken, aber die Anzahl der pflegebedürftigen Personen hat sich im Rahmen des demografischen Wandels stark erhöht. Soziale Leistungen müssen bei Arbeitslosigkeit das Einkommen ersetzen und, wenn kein Einkommen vorhanden ist, ergänzen. Verschlechtert sich die Arbeitslosenquote in einer Kommune, so führt das zur Verringerung der Einnahmen im kommunalen Haushalt (Anteil an der Einkommensteuer) und zur Erhöhung der Soziallasten (Kreisumlage). Die Kommune muss tätig werden und produziert weitere Kosten. Auf diese Veränderungen hat der Bund mit dem Erlass von neuen und detaillierten Gesetzen reagiert. Neue Leistungen wurden erschaffen, was zur weiteren Belastung der Kommunen führte. Diese Belastungen der

kommunalen Haushalte wurden jedoch nicht vom Bund - wie das Konnexitätsprinzip es vorsieht - reguliert. Ein Großteil der kommunalen Einnahmen muss für die Erbringung von sozialen Leistungen aufgebracht werden. Durch die zunehmenden weltweiten Konflikte und dadurch in Zukunft auch weiter ansteigenden Flüchtlingszahlen werden die Kosten für Asylbewerberleistungen in den nächsten Jahren weiter steigen. Die Entwicklung des Ukrainekriegs seit Februar 2022 deutet ebenfalls an, dass die Transferaufwendungen ein Risiko für die Zukunft darstellen.

Das bis zum Jahr 2022 vorherrschende gute Zinsniveau ist, wie in allen Risikobeurteilungen aufgeführt, zu einem ernsten Problem für die Haushaltsausgleiche der nächsten Jahre geworden. Die Zinsen sind im Bereich der zwingend erforderlichen Liquiditätskredite von einem negativen Niveau (teilweise – 0,35 %) hin zu einem normalen Niveau von ca. 4 % angestiegen. Auch im Bereich der Investitionskredite hat es hohe Steigerungen gegeben, sodass hier mit wesentlich höheren Zinsaufwendungen gerechnet werden muss. In Verbindung mit den höheren Baukosten aufgrund der hohen Inflation führt dies zu großen finanziellen Belastungen. Die bisher für 2024 und die Folgejahre geplante Isolation dieser Auswirkungen alleine in diesem Bereich erreichen pro Jahr einen siebenstelligen Betrag, welcher ebenfalls sofort das jeweilige Jahresergebnis belastet.